

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Verlagsdruck: Rint Lübow Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe: Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
Sollen Musterbetriebe sein! (nebst 14 tägiger Beilage: „Die Samstagsmarke“)

Zum 10. Gewerkschaftskongress Deutschlands.

II. Richtlinien und Arbeiterräte.

Die Konferenz der Verbandsvorstände hat am 25. April „Richtlinien“ beschlossen, die wir bereits im Wortlaut in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht haben.

Es ist der Versuch, im wüsten Chaos dieser trüben Zeit ein Programm aufzustellen, das dazu dienen soll, eine Richtschnur für die Wirksamkeit der Gewerkschaften in Gegenwart und Zukunft zu schaffen.

Während im ersten Absatz der Richtlinien in kurzen Zügen dargestellt wird, welche Aufgaben und Leistungen die Gewerkschaften während der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion zu erfüllen hatten, wird im zweiten Absatz festgestellt, daß am Vorabend der Revolution die Unternehmer bereits von den Gewerkschaften zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen waren. Insbesondere war der Weg der wirtschaftlichen Demokratie beschritten durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik behandelt werden. Damit sind aber die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf muß deshalb fortgesetzt werden!

Weiter wird die Revolution als Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Macht der Arbeiterklasse bezeichnet. Das Wirtschaftsleben drängt zur Gemeinwirtschaft unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft.

Der wäre wohl die kritische Bemerkung am Platze, daß das Tempo dieses Entwicklungsprozesses allgemach etwas sehr langsam vor sich geht.

Im vierten Absatz wird das Bekenntnis zum Sozialismus als der höheren volkswirtschaftlichen Organisationsform abgeleitet unter Hinweis auf die unentbehrliche Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Sozialisierung sowie der Vorarbeiten durch Kollektivverträge und zur Betriebsdemokratie.

Aber auch im Zeitalter des Sozialismus bleiben die Gewerkschaften notwendig. Sie haben das Interesse der Arbeitnehmer gegenüber der Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Unsere Kollegen brauchen wir eigentlich über diese Selbstverständlichkeit keine längere Vorlesung zu halten, weil sie aus langjähriger Erfahrung wissen, daß Gemeinde und Staat nicht ohne Tund und Stoß die nötige Einsicht für soziale Forderungen besitzen.

Wadentenswert ist die Forderung im zweiten Teil des fünften Absatzes, wonach die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen allmählich abgebaut werden können mit der Verbesserung der gemeindlichen und staatlichen Fürsorgeeinrichtungen für Erwerbslose, Kranke, Invaliden usw. Das will indessen bedünken, als sei der Termin für diesen Abbau noch reichlich weit im Felde! In der Tat haben bislang fast alle

Generalversammlungen einen Ausbau ihrer Unterstützungseinrichtungen vorgenommen, allerdings erreicht er bei weitem nicht den Ausgleich im stark gesunkenen Wert des Geldes.

Die Interessengegensätze werden auch weiterhin bestehen, und selbst bei Ausbau des schiedsgerichtlichen Verfahrens können die Arbeitnehmer nicht auf das Streikrecht verzichten.

Im 7. Absatz werden dann Betriebsräte als Arbeitervertretung gefordert, die im Einvernehmen mit den Gewerkschaften arbeiten sollen. Hierüber wird weiter unten noch einiges zu sagen sein.

Soll die im Absatz 8 geforderte politische und religiöse Toleranz konsequent durchgeführt werden, so muß manches Geistesnis von heute verurteilt werden. Ueber die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit, jeden Arbeiter und jede Arbeiterin für die gewerkschaftliche Zentralorganisation zu gewinnen, besteht ja eigentlich sonst kaum eine Meinungsverschiedenheit.

Den aus „Urwahlen mit beruflicher Gliederung“ hervorgehenden Arbeiterräten soll auch die Aufgabe zufallen, die bisher den Gewerkschaftskartellen zuzufallen. Die neuen Ortsausschüsse des N. D. Gewerkschaftsbundes (bisher Kartelle), sollen nur noch rein gewerkschaftliche Tätigkeit entfalten.

Ob diese „berufliche Gliederung“ streng innezuhalten ist oder nicht doch besser nach Betrieben vor sich geht, ist eine wichtige Frage, die von uns für die Gemeinde- und Staatsbetriebe zum mindesten in letzterem Sinne strikte bejaht wird.

Es werden weiter Arbeitervertretungen für größere Bezirke und das Reich gefordert, die auch die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen behandeln sollen (in Gemeinschaft mit Betriebsleitern) als Wirtschaftskammern. Sie sollen nicht nur einschlägige Gegebenheiten ausarbeiten und begutachten, sondern auch durch Kontrolle usw. auf die Durchführung hinwirken.

Im letzten (11.) Absatz wird dann auseinandergesetzt, daß die Gewerkschaften die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik in Händen behalten müssen. Sie sollen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen in der Arbeiterchaft zu verbreiten.

Mit anderen Worten: der bisherigen Aufklärungs- und Bildungsarbeit der Gewerkschaften muß eine wesentlich erweiterte Stufe aufgesetzt werden. Hier ist seit 1911, dem Präsidenten-Gewerkschaftskongress, zwar mancherlei geredet und geschrieben worden, aber die ernste, systematische Bildungsarbeit unterblieb doch immer wieder aus Mangel an Zeit und an Kräften und nicht zuletzt auch, weil die ent-

stehenden Instanzen selber zu überlastet waren und die Bedeutung der Durchbildung dadurch nicht immer hinreichend gewürdigt worden ist. Es ist reichlich spät, daß man einsehen beginnt, so kann es nicht weitergehen. Ob es schon zu spät ist, wird Nürnberg lehren.

Alles in allem läßt sich aber doch wohl sagen, daß die vorstehend skizzierten Richtlinien durchwegs als Grundlagen für die Fortentwicklung der Gewerkschaften in Theorie und Praxis dienen können.

Man hat in dieser Zeit, da alte und neue Schlagworte hohen Kurs haben, von „verküchertem Gewerkschaftsbureaucratie“ usw. gesprochen. Wir sind der Meinung, bei allen kritischen Vorbehalten im einzelnen, daß das neue Gewerkschaftsprogramm sich durchaus sehen lassen kann, als im Geiste der neuen revolutionären Zeit gedacht und gewollt. Wir kennen sogar manchen unentwegten Gewerkschaftskritiker im parteigenösslichen Lager der drei sozialistischen Parteien, der bislang weder für so weitreichende Ideen eingetreten ist, noch sonst wesentlich positive Vorschläge zu machen wußte. So findet der Nürnberger Kongress eine gute Basis für gründliche und fruchtbringende Arbeit auf diesem Gebiet.

Zu den Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte, die wir bereits in der „Gewerkschaft“ veröffentlichten, ist nur noch wenig hinzuzufügen. Wir haben uns wiederholt und eindringlich für den Ausbau des Räte systems auf wirtschaftlicher Grundlage ausgesprochen. Wir halten ferner die Mitwirkung der Arbeiterräte auch bei sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen für erforderlich und zweckdienlich.

Voraussetzung dafür ist freilich eine bessere Schulung der einzelnen Arbeiterräte durch systematische Bildungsarbeit. Auch hier kommen wir also zu dem gleichen Resultat wie bei der gesamten Gewerkschaftsarbeit überhaupt! Genau wie die Zehntausende neugewonnener Gewerkschaftsmitglieder einer gründlichen Einzelbearbeitung bedürfen, um Ziele und Ideale der freien Gewerkschaften sich ganz zu eigen zu machen, müssen auch die mit den Revolutionenwogen emporgewachsenen Arbeiterräte erzieherisch erfaßt und beeinflusst werden. Sie bedürfen aber nicht nur der gewerkschaftlichen und politischen Schulung, sondern, — und vor allen Dingen — des Einblicks in die technischen und volkswirtschaftlichen Vorbedingungen und Möglichkeiten jeder ihrer Maßnahmen. Sie müssen als die berufenen Kontrollorgane der Arbeiter-schaft mit Verständnis, ja mit Liebe und Sorgfalt, den Wirtschaftsmechanismus studieren und so eine Einsicht in den Produktions- und Konsumtionsprozeß gewinnen, die — wer kann es leugnen? — heute noch fast völlig fehlt!

Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dürfen wir hoffen, dem schwer daniederliegenden Wirtschaftsleben beizukommen und der Arbeitsnot zu steuern.

Das Arbeitslosenproblem der jetzigen Zeit ist bekanntlich nicht mit dem früherer Zeiten zu vergleichen. Einstens: Arbeitslosigkeit infolge Überproduktion und Unterkonsumtion; heute: Arbeitslosigkeit, weil die Rohstoffe fehlen und der Unternehmungsgeist durch das verrückte „Hindenburgprogramm“ (heute darf man ja den richtigen Ausdruck dafür prägen) nicht mehr angepeitscht wird, das heißt die Profite der Unternehmer sind seit der Revolutionszeit nicht mehr unbegrenzte, sondern die Arbeiter fordern und erringen sich ihren Anteil. Das führte auf der andern Seite ohne Zweifel zu mindestens indirekter Unternehmerviolenz. Sie wollen „lieber in Ruhe ihr Geld verzehren“ als sich „fortdauernd mit den ungebärdigen Arbeitern herumzerren“, wie es so schön in der Unternehmerpresse heißt.

Gemach, ihr Herren! Sobald die deutsche Arbeiter-schaft das Ärgste überstanden und den Frieden erhält auf lebens-

fähiger Basis, wird sie mit euch abrechnen und der planmäßigen Gemeinwirtschaft die freie Gasse öffnen. Dazu sollen uns im besonderen die Arbeiterräte verhelfen!

Wir haben seinerzeit die Leitzüge über Arbeiterräte abgedruckt, wie sie vom 2. Rätekongreß in Berlin gegen die Stimmen der U. S. P. D. und Kommunisten angenommen worden sind. Der sozialdemokratische Parteitag in Weimar hat in diesen Tagen neben den Einzelmerkmale Thesen folgende Leitzüge beschlossen, die wir unsern Lesern zur weiteren Orientierung unterbreiten:

Das Ziel der Sozialdemokratie ist planmäßige Erzeugung und Verteilung mit allgemeiner Arbeitspflicht und maßgebender Einwirkung der Arbeitenden an der Leitung der Wirtschaft. Dieses Ziel ist nicht durch bloße Aktion, noch weniger durch planlose Kultur, sondern nur auf dem Wege der durch die ökonomische Gewalt zu fordernden wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung zu erreichen. Der Weg dazu besteht in Ausdehnung und Vertiefung der Demokratie durch Erziehung und Organisation der Massen, nicht in der Errichtung einer neuen, gewaltsamen, alten Gefahren der Unzulänglichkeit und Korruption ausgeprägten Völkerverfassung.

Auf wirtschaftlichem Gebiet steht die Partei, wie sie immer getan und seit 1885 in umfassenden Streikbewegungen befaßt hat, auf dem Boden der gesetzlichen Organisation der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen, zur Mitbestimmung der Produktion und zur Einwirkung an der Sozialisierung der Wirtschaft. Die Förderung und das Streben nach gesetzlicher Anerkennung der Gewerkschaften, der Arbeiterauschüsse, Arbeiter- und Arbeitskammern liegen in dieser Richtung.

Die seit der Revolution in den Vordergrund getretenen Arbeiter- und Angestelltenräte sind berufen, innerhalb der Betriebe im Einvernehmen mit den Gewerkschaften die Arbeiterrechte wahrzunehmen, für die Verwirklichung des gesetzlichen Arbeiterrechtes und der Tarifvereinbarungen zu sorgen, Einblick in die Betriebsvorgänge zu nehmen und das Recht der Mitbestimmung in persönlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten auszuüben. Den Massen der öffentlichen Beamten sind funktionsmäßig gleiche Rechte einzuräumen.

Zur Wahrnehmung der über den Betrieb hinausgehenden gemeinsamen Arbeitsangelegenheiten, zur Vereinbarung der allgemeinen Arbeits- und Lohnbedingungen wie zur Erfüllung sonstiger wichtiger wirtschaftlicher und geistiger Aufgaben sind weiterhin die Gewerkschaften und als deren Organe die örtlichen und die nach Wirtschaftszweigen zu gliedernden Bezirks- bzw. Landesarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat berufen.

Solange und soweit die demokratische Organisation der politischen Orts- und Kreisverwaltungen noch nicht durchgeführt ist, muß diesen Arbeiter-räten, als Klassenorganen der Arbeiter, namentlich den Kreisarbeiter-räten auf dem Lande, ein Kontroll- und Einspruchsrecht gegenüber den Behörden, den Klassenorganen der Besiegten, zuteilen. Entgegenstehende Behinderungen der Behörden sind abzuwehren.

Zur Erfüllung der gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgaben sind örtlich und berufsmäßig geordnete Wirtschaftsräte zu bilden. Sie sind nicht notwendig paritätisch, sondern mit Rücksicht auf Zahl und Bedeutung aus Unternehmern, Arbeitern und Angestellten sowie aus freien Berufsarbeitern, Vertretern der Wissenschaft und der sozialen Interessen zusammenzusetzen. Sie wirken auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens als beratende, vorbereitende und ausführende Organe, deren durch Gesetz und Behörden auch Entscheidungs- und Verwaltungs-beauftragte zu übertragen sind.

Die Landeswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind berufen, Gesetzentwürfe wirtschaftlichen und sozialen Charakters vor ihrer Einbringung bei den gesetzgebenden Körperschaften zu begutachten. Sie können selbst solche Gesetzentwürfe vorlegen und im Reichstag und den Landtagen durch Beauftragte vertreten lassen. Dasselbe Recht ist den Landesarbeiter-räten und dem Reichsarbeiterrat zuzugestehen.

Um die Rechte der Verbraucher zu wahren und den Mißbrauch der wirtschaftlichen Organisation zur Preissteigerung zu verhindern, sind Vertreter der Verbraucher, namentlich der Konsumgenossenschaften und der Gemeinden in die Wirtschaftsräte zu berufen. Preisfestsetzungen haben unter paritätischer Mitwirkung dieser Vertreter zu erfolgen.

Eine Mitwirkung der Arbeiter- oder Wirtschaftsräte an der allgemeinen Gesetzgebungs- und Verordnungsstellung in Reich, Staat und Gemeinde, die zu einem verwinkelten Zwei- und Mehrkammersystem führen müßte, lehnt der Parteitag ab.

Wohin wir blicken: rascher, überstehender Wechsel. Ueberall Revolution. Auf wissenschaftlichem, ökonomischem, politischem Gebiet rücksichtsloser Bruch mit dem Alten, Zertrümmern der alten Dogmen, Theorien, Systeme, Formen, Autoritäten. . . . wer darf da von Zeitgeist des Bestehenden reden? Wer kann dem Augenblick ge-bieten, zu verweisen? Was war, ist nicht mehr, und was ist, wird bald nicht mehr sein.

Wilhelm Piebisch.

Unser Verband am Schlusse des 58. Kriegsmonats.

(Nach dem Stande vom 1. Juni 1919.)

Ueber 200 000 Mitglieder!

Was wir in den vergangenen Monaten erreicht, ist nur Tatsache geworden. Das zweite Hunderttausend Mitglieder haben wir mit dem Schluß des Monats Mai nicht nur vollendet, sondern bereits überschritten. 202 587 Mitglieder wurden nach den statistischen Ermittlungen für den Monat Mai aus rund 400 Filialen gemeldet. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat mit 187 734 Mitgliedern wiederum eine recht erfreuliche Steigerung in den Mitgliederzahlen und bedeutet zugleich auch, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit einer starken Front im Wirtschaftskampf in immer größerer Kreise der städtischen Arbeiter dringt. Die schwere Not der kommenden Zeit wird auch bald den letzten unserer Kollegen und die letzte Kollegin in den Betrieben und Anstalten der Gemeinden davon überzeugen, daß ihre wirtschaftliche Existenz nur in der Organisation gegen Überforderungen gesichert ist. Die im Monat Mai erreichte Zunahme von rund 15 000 Mitgliedern verteilt sich gleichmäßig, wie in den Vormonaten, auf gewonnene Kollegen und Kolleginnen. Mit 42 600 weiblichen Mitgliedern haben wir den Gesamtorganisationsstand vom 15. August 1914 überholt. Am 1. Juli 1914 war der Organisationsstand der männlichen zu den weiblichen Mitgliedern wie 31 : 1. Heute hat sich das Bild mit 4 : 1 wesentlich zugunsten der weiblichen Mitglieder geändert.

Betrachten wir kurz die Entwicklung der Mitgliederzunahme in den Gauen, so trägt Groß-Berlin mit einer Zunahme von 21 920 Mitgliedern den Löwenanteil davon. Der Gau Frankfurt a. M. mit 16 122 Mitgliederzunahme steht an zweiter und der Gau München mit 12 537 an dritter Stelle. Gleich stark ist die Zunahme in den Gauen Düsseldorf und Hamburg mit 11 668 bzw. 11 616 und in Breslau mit 10 015 Mitgliedern. Es folgen dann die Gauen Hannover, Königsberg, Leipzig und Brandenburg.

Der Gesamtmitgliedszahl nach steht der Gau Groß-Berlin an erster Stelle mit 31 230 Mitgliedern, Hamburg mit 18 501 und Frankfurt a. M. mit 18 231 Mitgliedern rangieren an zweiter und dritter Stelle. Nicht weit zurück liegt München mit 16 692 Mitgliedern. Die nächsten Positionen nehmen die Gauen Düsseldorf, 14 117 Mitglieder, Breslau 11 375, Leipzig und Hannover mit 10 935 bzw. 10 028 Mitgliedern ein.

Wenig verändert haben sich die Zahlen der nach im Hoere befindlichen Kollegen und deren Ehefrauen und Kinder.

Der Stand der Arbeitslosigkeit bewegt sich in denselben Grenzen wie im Vormonat: 1025 arbeitslose Kollegen und Kolleginnen bezeichnet die Zusammenstellung. Die weiblichen Mitglieder sind an der Arbeitslosigkeit, mit 388 Kolleginnen, procentual stärker beteiligt als die männlichen Mitglieder. Ist das Organisationsverhältnis der männlichen zu den weiblichen Mitgliedern wie 4 : 1, so ist der Stand der Arbeitslosigkeit der männlichen zu den weiblichen Mitgliedern wie 1 1/2 : 1.

Eine kleine Steigerung ist in den Ausgaben der Hauptkasse für Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbeunterstützung gegenüber dem Monat April zu konstatieren. Insgesamt wurden 43 018,86 RM. im Monat Mai gegenüber rund 37 000 RM. des Monats April für die in der Tabelle eingeleiteten Unterstützungsarten, als für die Hauptkasse verausgabt, gemeldet.

Für die Krankenunterstützung wurden 29 562,10 RM., für Arbeitslosenunterstützung 3749,20 RM. und für Sterbeunterstützung 5467,50 RM. beansprucht.

Der Berichtsmontat bietet das gleiche zufriedenstellende Bild von der Entwicklung der Organisation, wie alle seine Vorgänger des Kalenderjahres. Das darf und aber etwa nicht abhalten, nur mit beschränktem Nutzen intensiver der Weiterentwicklung zu harren.

Aufnahmetag	Mitgliederbestand	Neuzunahmen	Mitgliederab- und -zunahme	Summ. Mitgliederzugehore	Angehörige der Ehefrauen		Waisen
					Ehefrauen	Waisen	
1. Juli 1914	54522	—	—	—	—	—	—
15. August 1914	41952	—	1910	10651	8517	19001	581
1. Oktober	37174	—	2779	14569	11508	22117	511
1. Januar 1915	34850	—	3600	16072	12494	24070	528
1. April	31831	—	3896	19296	14796	27898	201
1. Juli	29207	—	3345	21970	16708	32677	72
1. Oktober	27844	—	2634	24044	18157	36300	77
1. Januar 1916	26606	477	2513	25404	19294	37759	232
1. April	26609	627	1965	25937	19662	37714	158
1. Juli	27013	703	1116	26398	20098	38444	56
1. Oktober	26190	565	1025	27397	20945	40154	59
1. Januar 1917	25598	581	645	25291	21500	41543	131
1. April	26380	1341	*723	25965	21847	42228	57
1. Juli	27198	1144	1872	25906	21634	42099	40
1. Oktober	30149	1699	4573	29946	21573	40801	25
1. Januar 1918	32925	1299	7392	29699	21320	40643	100
1. April	35197	1601	9622	28947	21414	40194	63
1. Mai	35695	1187	9882	28889	21562	40015	63
1. Juni	36299	1184	10592	28548	21152	39641	41
1. Juli	36488	1315	10564	28597	21156	39584	40
1. August	36982	1040	10886	28545	21042	39248	60
1. September	38082	1728	11989	28449	20954	38884	27
1. Oktober	39754	2296	13688	28456	20884	38731	37
1. November	40981	1772	14824	28556	20767	38464	32
1. Dezember	53898	9884	25934	28590	18873	38001	181
1. Januar 1919	86095	23495	50008	17335	12578	22908	365
1. Februar	11783	24718	78729	10418	6722	12862	763
1. März	149099	21098	101604	8027	4496	7441	1141
1. April	166155	20841	117608	5875	3469	6885	660
1. Mai	187734	18058	133212	5478	3807	5739	1055
1. Juni	202587	13580	148065	5341	3163	5480	1025

* Bon hier ab Zunahme.

Gau	Schluß des 11. Dez. 1914	Mitgliederzahl am 1. Juni 1919		Witwen- und Waisenabnahme	Summe der Ehefrauen	Angehörige der Ehefrauen		Im Mai 1919 auf Kosten der Hauptkasse ausgegabte Unterstützungen								
		Sammeln	abon			Frauen	Waisen	an Arbeitslose		in Sterbefällen		Gesamtsumme				
		männlich	weiblich			RM.	Stk.	RM.	Stk.	RM.	Stk.					
1 Berlin	9 619	31 239	22 039	9 200	21 820	1171	590	1150	529	—	10 187	—	2 860	—	18 576	—
2 Brandenburg	522	7 530	5 399	2 131	7 008	27	8	14	37	50	109	75	30	—	177	25
3 Bremen	2 670	5 571	5 021	550	2 901	231	198	165	121	25	1 090	86	297	—	1 449	10
4 Breslau	1 360	11 375	7 289	4 086	10 015	401	304	501	316	25	1 847	75	390	—	1 299	—
5 Dresden	2 632	7 833	6 760	1 073	5 201	242	197	250	168	75	686	75	575	—	2 091	50
6 Düsseldorf	2 459	14 117	11 928	2 189	11 668	135	47	79	283	—	1 113	95	35	—	1 431	95
7 Erfurt	709	3 574	2 932	594	2 817	33	20	60	2	—	392	—	60	—	894	—
8 Frankfurt a. M.	3 109	18 231	15 249	2 982	15 122	325	117	548	146	75	1 797	75	640	—	2 584	50
9 Hamburg	7 075	18 591	15 087	3 504	11 616	949	702	1195	773	75	3 511	—	—	—	4 289	75
10 Hannover	1 171	10 028	7 948	2 080	8 857	41	29	57	76	25	405	50	140	—	621	75
11 Harlestrube	795	4 977	4 615	362	4 192	51	8	19	—	—	785	45	240	—	1 025	45
12 Königsberg	1 162	9 507	7 326	2 181	8 345	168	148	17	—	—	822	75	180	—	452	75
13 Leipzig	3 301	19 995	8 763	2 232	7 894	259	222	297	872	50	1 420	75	700	—	2 493	25
14 Lübeck	1 596	6 800	5 670	1 230	5 204	377	101	213	42	50	977	50	—	—	1 020	—
15 Magdeburg	1 330	5 557	4 829	728	4 227	104	58	140	104	70	850	75	413	—	868	45
16 Mannheim	2 762	6 637	5 705	932	8 875	135	113	218	67	50	1 511	35	590	—	2 158	85
17 München	4 145	16 682	12 332	4 350	12 637	198	68	95	598	25	1 726	50	1 292	50	8 605	25
18 Nürnberg	2 627	6 219	5 285	934	5 592	282	172	295	60	25	927	25	350	—	1 327	50
19 Stuttgart	580	2 233	1 806	428	1 653	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 Straßburg	1 909	—	—	—	1 909	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 Trier	2 877	6 688	4 196	2 492	2 011	180	78	187	64	—	1 310	50	785	—	2 099	50
22 Einzelmitglieder	312	251	169	82	61	—	—	—	12	—	47	—	—	—	59	—
Gesamt	54 522	202 587	160 027	42 560	148 065	5341	3163	5480	3749	20	29 802	10	9 467	50	43 018	80

* Abnahme.

zehn Tage versehen hatte, bei der ihm angebotenen neuen Beschäftigung nach 14 Tage den bisherigen Lohn bezogen, vorausgesetzt, daß er die neue Arbeit ordnungs- und vorrichtungsmäßig ausführt.

6. Lohnzahlung bei Erwerbsunfähigkeit: Den wenigstens drei Monate ohne Unterbrechung im Dienst der Geschäftlichen Arbeiter soll 1. bei einer durch Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgerichtlichen Leistungen nicht abgezogen werden bei einer Dienstadt bis zu 1 Jahre für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen. Ist ein Unfall im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist ärztlich festgestellt zu bekommen. — 2. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit soll dem Arbeiter vom 10. Tage nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgerichtlichen Leistungen wie unter 1. weiterbezahlt werden. — Dauert die Erwerbsunfähigkeit infolge der Krankheit 14 Tage und länger, so kann mit schriftlicher Genehmigung der volle Lohn auch vom ersten Tage der Erkrankung an bezahlt werden, und zwar bei einer Dienstadt bis zu 1 Jahre für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen.

7. Ruhelohnberechtigung: Einrentenlösung der nach den bestehenden Vorschriften bestimmten ruheabhebungsbedürftigen städtischen Arbeiter findet nur mit Genehmigung des Magistrats statt. Näheres soll eine Tarifkommission einarbeiten, die aus einem Vertreter der Arbeiter, zwei Vertretern der Werkleitung und zwei Vertretern des Arbeiterausschusses zusammengesetzt ist. Dem Beschlusse dieser Kommission ist nachzugehen, sich durch eine andere Person vertreten lassen zu lassen.

8. Arbeitsordnung: Die auf Grund des vorstehenden Lohnvertrages zu erlassende Arbeitsordnung ist nach Vorebenem mit dem Arbeiterausschuss anzufassen. Hierbei ist die Differenz der Differenzen entscheidet der jeweilige Schlichtungsausschuss.

9. Gültigkeit: Dieser Vertrag gilt erstmalig bis zum 1. Juli 1920 und kann von da an von beiden Seiten wiederholt geschlossen werden. Treten während der Geltungsdauer des Tarifs in der gesamten wirtschaftlichen Lage so wesentliche Veränderungen ein, daß sich die vereinbarten Lohnsätze nicht mehr rechtfertigen lassen, so bleibt eine in gemeinsamer Verhandlung der beiden vertragschließenden Teile vorzunehmende Erhöhung oder Ermäßigung der Lohnsätze vorbehalten, jedoch soll eine Veränderung vor dem 1. Januar 1920 unter allen Umständen nicht stattfinden. — Die mit dem Personal der Straßenbahn getroffenen Vereinbarungen haben nur insoweit Gültigkeit, als sie nicht den Bestimmungen widersprechen, welche zwischen dem Arbeiter- und Arbeitnehmerverband für Straßenbahnen zu Berlin rechtskräftig getroffen werden.

Ein Tarifvertrag der Stadt Bad Nauheim für die im städtischen Gaswert, Wasserwert, Elektrizitätswerk und beim Liebauamt beschäftigten Arbeiter

ist am 4. Juni abgeschlossen worden. Er enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 8 Stunden. Ausnahmen sind zulässig und in Arbeitsordnungen, die der Zustimmung beider Vertragschließenden bedürfen, festzulegen. Außerhalb der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeitsstunden gelten als Überstunden bzw. Nacharbeit und sind nach § 5 zu bezahlen. An den Festtagen vor Eiern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr beträgt die Arbeitszeit 6 Stunden, während 8 Stunden bezahlt werden. Die Arbeiter, die an den Festtagen vor Eiern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr über den früheren Arbeitsschluß hinaus arbeiten müssen, erhalten die übergelieferte Arbeitszeit, soweit es sich nicht um Überstunden nach § 5 handelt, mit dem einfachen Lohn besonders vergütet. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Schichtarbeiter. Jeder Arbeiter soll mindestens wöchentlich eine 8 stündige ununterbrochene Ruhepause haben. Ausgenommen sind Schichtarbeiter und Arbeiten dringender Natur, die eine Ausschickung oder Unterbrechung nicht zulassen.

§ 2. Es werden folgende Stundenlöhne vereinbart:
 1. M. 1,25—1,45 M., 2. M. 1,35—1,55 M., 3. M. 1,45—1,65 M., 4. M. 1,55—1,75 M. Jugendliche Arbeiter erhalten vom vollendeten 14.—15. Jahre 40 Proz., 15.—16. Jahre 50 Proz., 16.—17. Jahre 60 Proz., 17.—18. Jahre 70 Proz., 18.—19. Jahre 80 Proz., 19.—20. Jahre 90 Proz. oberer Ebene. Vorarbeiter der Straßeneinigung erhalten monatlich 5 M. mehr. Der Lohn ist jährlich zu steigern demart, daß der Höchstlohn nach 4 Tarifjahren erreicht wird. Die Lohnzahlung erfolgt monatlich mit 14 tägiger Abzugsabteilung; sie fällt in die Arbeitszeit. Afterarbeiten ist nicht zulässig.

§ 3. Klasseneinteilung. 1. Klasse: Straßenreiner, ungelernete Arbeiter aller Betriebe, Bogebau, Feld-, Vieh- und Erdarbeiter. 2. Klasse: Müllfabriker, Kanalarbeiter, Klärbediensteter, Hofarbeiter, des Gaswerkes, Hilfsmonteur des Elektrizitätswerkes. 3. Klasse: Gelernete Arbeiter aller Betriebe, Pfahler, Gärtner, Feuerhausarbeiter, Schlossermeister und Hilfsarbeiter. 4. Klasse: Erste Monteure, erste Maschinisten, Wiegemeister, Aufsichtspersonal.

§ 4. Für Arbeiter, welche bei ihrer Einstellung infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfalle im Einvernehmen der Betriebsleitung mit dem Arbeiterausschuss besonders festgesetzt werden. Der Lohn wird in diesem Falle ein-

malte. Aber auch vor dieser Gefahr muß das Kind geschützt werden. Dieser Schutz besteht in dem Verbot der Milch nur aus einwandfreien Quellen und Ablehnung der Verabreichung. Infektionen mit Kinderscharlachkranken ereignen sich vornehmlich dort, wo den Kindern rohe Milch gegeben wird.

Wichtig erkennt daher die Behütung des Kindes vor schweren Graden der encephalischen Krankheit. Ganz leichte Grade werden sich in der ärmeren Schichten der Bevölkerung bei Mangel an Licht, bei schlechten Wohnverhältnissen wohl nicht ganz vermeiden lassen. Vermeiden lassen sich aber die schweren Grade. Nationale Ernährung, gesunde Kost, häufiger Aufenthalt im Freien, um die Schadstoffe der schlechten Wohnung auszugleichen, sind die besten Vorwahrsmittel im Kampfe gegen die encephalische Krankheit. Ist es bereits zur Anodendendese gekommen, begünstigen sich Bedingungen einzustellen, dann bedarf es schmerzhafter ärztlicher Hilfe. Nur Mangel an ärztlicher Behandlung ist schuld daran, wenn es zu folgenschwerer Verkrüppelung der Beine oder der Wirbelsäule kommt; sie lassen sich bei rechtzeitiger Zuziehung ärztlicher Hilfe wohl immer vermeiden.

So manche Kinder erhalten tagelang kein Fleisch, sondern nur dünne Suppen ohne jeden Nährwert. Stoffe und etwas Brot. In Berlin ist es nach Winter im Winter wie im Sommer 0,8 bis 1 Proz. der Kinder ohne jegliches Kräftchen in die Schule; 3 bis 5 Proz. der Kinder bekommen keine warme Mittagsmahlzeit, sondern nur einen unzureichenden kalten Amis. Viele schmerzhaft bekommen weder mittags noch abends etwas Warmes zu essen, ja gehen ohne jede Wärme zu Bett. Hier muß die soziale Hilfe einsetzen und durch Zubereitung der Ernährungszustand der Volksschulkinder zu bessern suchen. Denn, um mit den marastischen Weibern Mütter zu sprechen: Wie soll in einem schlecht genährten Körper der Gedanke zur Luft und Freude am Unterricht erwachen, ja wie sollen diese Kinder überhaupt dem besten Willen in der Lage sein, dem Unterricht zu folgen? Das Gehirn verlangt wie jedes andere Organ den Dienst, wo die Ernährung fehlt. Das Gedächtnis, der Scharf des Denkens leiden, die Ermüdung stimmt zu. Wie soll ein schlagigähriges Kind dieselbe Lehrpenum bewältigen, das nur auf das gesunde Kind zugeschnitten ist? Wie

leicht wird die durch den Körperzustand verursachte Trägheit des Gehirns vom Lehrer unrichtig beurteilt, obwohl das Kind vielleicht kein Lohes gibt, was es zu leisten imstande ist. Jede Unbill der Bitterung wird von dem mageren, blutarmen, herabgekommenen Kinde viel härter empfunden, als von den anderen. Die Freude am Spiel und Turnen ist ihm verlarzt, die schwachen Klassen leiden nicht, die körperlichen Übungen sind kein Mittel, den Körper zu heben, zu erfrischen und zu stärken, sie konstatieren ja nur die ärztliche Nahrung seines Blutes. So verläßt das herabgekommenes Kind, das bestimmt ist, auch fernherhin einen harten Kampf ums Dasein zu führen, die Seele minderwertig gegenüber den anderen Kindern. Es bringt weniger Kenntnisse mit hinaus ins Leben, ist physisch anerkänflich, fällt die unangünstige soziale Stellung bis zum Überdruß und trägt die Keime der Unzufriedenheit und Verbitterung in sich. Krankheiten und Sterblichkeit sind unter diesen Kindern zweifellos größer, als unter den gesund gebliebenen, und jede Krankheit wird ihnen gefährlicher als anderen Kindern. Der Staat verzicht auf dieser Quelle ungelinder Jugendzeit das große Heer schwächlicher Personen, die sowohl als Arbeiter späterhin wenig einen nationalen Zuwachs bedeuten, die beim Ertragsbeitrag als untauglich ausgeschieden werden müssen.

Ganz besonders muß dem Ruhebedürfnis der Schul- kinder Rechnung getragen werden. Da die Kinder, wie erwähnt, nicht zu spät aufstehen sollen, um in Begabtheit ihr reichliches Kräftchen zu verzehren, ist frühzeitiges Zubettgehen notwendig. Das Schlafbedürfnis ist zwar individuell verschieden, aber es lassen sich doch einige Durchschnittswerte angeben, die nicht unterschritten werden dürfen. Nach Kretsch sind 11 Stunden Schlaf vom 7.—9. Jahre, 10—11 Stunden Schlaf vom 10.—11. Jahre, 10 Stunden Schlaf vom 12.—13. Jahre und 9½ Stunden Schlaf vom 14. Jahre vorzuziehen. Bei leicht erkrankten Kindern, die durch den Besuch der Schule, durch die Anspannung der Aufmerksamkeit, durch das Zuhörnehmen zunächst nicht schlafen können, empfohlen wird sogar eine 2½ stündige Ruhepause am Tage.

G. Renner.

schließlich Rente mindestens die Höhe des Tariflohnes derjenigen Lohnklasse erreichen, welcher der Betroffene zugereilt ist oder zugereilt wird. Bei entretender Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalls im städtischen Betrieb oder Dienst bleibt der Beschäftigte in seiner bisherigen Lohnstufe einschließlich seiner Rente.

§ 5. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, mit Ausnahme der durch die Natur des Betriebes bedingten Arbeit, wird mit 50 Proz. Ueberstunden mit 25 Proz. Zuschlag vergütet. Jede angefangene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde. Für stundenweise Tätigkeitsleistung an Sonntagen wird wie bisher 50 Proz. Zuschlag bezahlt, also Ueberstunden gelten 2 Stunden vor Beginn und 2 Stunden nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitstagen. Alle anderen Arbeitsstunden gelten als Nachstunden. Bei Ueberarbeit von mehr als 2 Stunden an einem Tage ist eine vierstündige, bei mehr als 4 Stunden eine sechstündige Pause zu gewähren. Die Arbeitszeit wird als Arbeitszeit gerechnet. Ueberstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind spätestens bis zum Beginn der Winterpause des betreffenden Tages dem in Frage kommenden Arbeiter anzufügen. Im übrigen ist die Ueberstundenarbeit tunlichst zu vermeiden bzw. auf das allerunvermeidlichste zu beschränken. Zur Vermeidung von Ueberarbeit ist möglichst das gesamte Personal geschicklich heranzuziehen, dasjele gilt auch für Frauen und andere ähnliche Arbeiten.

§ 6. Vorübergehende besonders schmutzige, schwierige oder ekelerregende Arbeiten Mannsdärrreinigung und Eabimententzerrung werden mit einem Zuschlag von 50 Proz. Anserhmannen mit 100 Proz. vergütet.

§ 7. Für landesgesetzliche sowie behördlicherseits angeordnete Feiertage, welche in die Woche fallen, wird der einfache Lohn für 8 Stunden vergütet. Arbeitern, die an diesem Tage arbeiten müssen, ist außerdem der vertragmäßige Lohn zu zahlen.

§ 8. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienztzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit eintretenden Erwerbsunfähigkeit Dreiviertel des Unterschiedes von Lohn und reichsrechtlichen Bestimmungen gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des Krankenscheines weiterbezahlt, und zwar den Arbeitern a) mit einer Dienztzeit bis zu einem Jahre für die Dauer von 6 Wochen, b) mit einer Dienztzeit von mehr als 1-3 Jahren für die Dauer von 12 Wochen, c) mit einer Dienztzeit von über drei Jahren für die Dauer von 24 Wochen. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalls, so ist der volle Lohn abzüglich des Krankengeldes vom 1. Tage ab mit oogen Frühen zu zahlen. Ledige, welche in einem Krankenhaus untergebracht werden und keine Angehörigen zu unterstützen haben, erhalten ein Viertel des Unterschiedes zwischen Krankengeld und Lohn.

Ist Krankheit oder Unfall infolge eigenen Verschuldens oder in Ausübung ihrer Arbeit eingetreten, so fallen vorstehende Bestimmungen weg. Die vorstehend angeführten Voraussetzungen werden nur Ausnahme von Betriebsunfällen für höchstens 20 Wochen in einem Dienztjahr gewährt.

§ 9. Im Falle militärischer Dienstpflichtübungen wird der mindestens einjährige Wehrdienstgedner bei der Stadt der Lohn unter Aufrechnung der reichsgesetzlichen Bezüge für die Familie weiterbezahlt.

§ 10. In nachstehend bezeichneten Fällen erhalten die Beschäftigten den Lohn auch für die Zeit, in welcher sie nicht gearbeitet haben: 1. anlässlich der Auffassung eines Arztes, 2. bei Kontrollveranstaltungen und Musterungen, 3. bei Gerichtsterminen, öffentlichen Ballen, Arbeiterausflügen und Krankentafelwahlen oder Veranstaltungen vor Kantinen oder städtischen Behörden, zu denen der Beschäftigte geladen ist, oder sofern er die Notwendigkeit seines Erscheins nachweist. In allen diesen Fällen erhält er den Lohn, insofern er für ersatzlosen Verdienst nicht anderweitig ersetzbar wird. 4. Bei Wohnungswechsel. 5. Bei Entbindung der Ehefrau, Krankheits- und Todesfällen in der Familie (Ehemann, Stiefkinder, Schwägerkinder, Schwäger, Stiefschwäger, Kinder). - Bei Veränderungen nach 1-3 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftes nötig war, jedoch höchstens bis zur Dauer eines halben Monats bezahlt, wenn bei dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub beantragt wurde. Bei allen anderen Veränderungen wird die gesamte verfallene Zeit voll bezahlt, wenn die Erfordernisse nachgewiesen sind. In diesen Fällen ist der Verdienstgrund fortwährend an anderen Tagen glaubhaft anzuerkennen. Befindet sich ein Beschäftigter im geschäftlichen Arbeitsverhältnis, so ist ihm auf Verlangen während einer neuen Arbeitsstelle ein halber Tag frei zu geben zum Aufsuchen einer neuen Arbeitsstelle.

§ 11. Alle Arbeiter erhalten jährlich einen Erholungsurlaub, welcher aus dem ersten Dienztjahr 2 Arbeitstage besteht, welche auf jeden Arbeitstag für jedes Dienztjahr bis zur Hälfte einer von 12 Arbeitstagen nach einer Einleitung der Betriebsverhältnisse. Ferienausarbeiter des Gaswerkes erhalten drei Arbeitstage mehr. Der Urlaub soll möglichst im eingetragenen werden, daß vor dem ersten oder nach dem letzten Tage ein Sonntag liegt.

Der Lohn wird bei Beginn des Urlaubs auf Verlangen im voraus ausbezahlt.

§ 12. Die Betriebsinspektionen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen. Führt aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn ausbezahlt. Der Arbeiter ist verpflichtet, in solchen Fällen die in anderen Betrieben nachgewonnene Arbeit anzunehmen. Er tritt alsdann in die betreffende Lohnklasse ein.

§ 13. In den erforderlichen Fällen sind den Arbeitern geeignete Schutzkleider (Handschuhe für die Arbeiter des Gaswerkes, wasserdichte Arbeitskleidung bei Wasserarbeiten) zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch werden Holzschuhe zum Selbstkostenpreis von der Stadt abgegeben.

§ 14. Die Stadt bezieht ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des städtischen öffentlichen Arbeitsnachweises, sofern geeignete Kräfte nachgewiesen werden können.

§ 15. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten vier Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14-tägige. Die Befähigung zur sofortigen Mündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Dienstmündigung von Arbeitern, die eine ununterbrochene 10-jährige Dienztzeit bei der Stadt aufweisen, aus disziplinarischen Gründen, kann nur erfolgen durch den Bürgermeister nach Anhörung einer Disziplinarcommission, welcher ein Vertreter der Stadtverwaltung, der Betriebsobstmann, zwei Mitglieder des Betriebsarbeiterausschusses und ein unparteiischer Vorsitzender, den die Kommission wählt, angehören. Der Beschäftigte kann sich vor der Disziplinarcommission eines Vertreters bedienen. Kommt die Wahl eines unparteiischen Vorsitzenden nicht zustande, so wird der Vorsitzende von der Gewerbeinspektion Obigen bestimmt.

§ 16. Der Arbeiter ist zu pünktlicher Arbeit verpflichtet. Ingeordnete Ueberarbeit darf er sich nicht einziehen. Im Notfall muß er in anderen Betrieben ausweichen unter Weiterzahlung seines selbständigen Lohnes.

§ 17. Die zur Durchführung dieses Tarifes in den einzelnen Betrieben notwendigen Ausführungsbestimmungen bzw. Arbeitsordnungen sind in der Form von Nebenabkommen zu vereinbaren.

§ 18. Entzihen nach Abschluß dieses Tarifvertrages aus ihm oder seinen Nebenabkommen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragschließenden nicht möglich war, so entscheidet der gesetzlich zuständige Schlichtungsausschuss. In die Entscheidung dieses Schlichtungsausschusses sind die Vertragschließenden gebunden, es sei denn, daß sie dagegen innerhalb 8 Tagen Verfügung an den jeweils dem deutschen Stadtrat und dem Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter gebildeten Zentralausschuss einlegen.

§ 19. Soweit einzelne Arbeiter seither einen höheren Lohn oder Bestimmungen bezogen haben, dürfen sie durch vorstehenden Arbeitsvertrag nicht ungünstiger gestellt werden. Die Arbeiter freiwillig von der Stadtverwaltung gezahlten Anteilsbeiträge der Arbeiter zur Alters-, Invaliditäts- und Krankenterversicherung werden bis auf weiteres von der Stadtgemeinde bestritten. Eine Änderung dieser Maßnahme wird während der Dauer des jetzigen Arbeitsvertrages nicht vorgenommen werden.

§ 20. Vorstehender Tarifvertrag tritt mit dem 1. Mai 1919 in Kraft und endet am 31. März 1920. Die Tarifdauer verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn die Mündigung desselben nicht 3 Monate vor Ablauf erfolgt. Bezüglich der Höhe erhält dieser Tarifvertrag rückwirkende Kraft vom 1. März 1919.

Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter in Heilbronn a. N.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Heilbronn waren vor und während des Krieges sehr schlecht. Während des Krieges wurden wohl die Löhne neben einer ungenügenden Teuerung- und Minderzulage ab und zu erhöht, aber jedenfalls nicht in dem Maße, wie es bei der allgemeinen Verteuerung der Arbeitskraft notwendig gewesen wäre. Es war also anknüpfender Grund vorhanden, eine Neuregelung der gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorzunehmen. Zu dem von der Gewerkschaft ausgearbeitet u Entwurf eines Tarifvertrages nahm eine stark besuchte Mitgliederversammlung am 17. März Stellung. Am 18. März wurde der Tarifvertragsentwurf eingeleitet. Die in den früheren Jahren lange auf sich wartenden Verhandlungen von Arbeiterangelegenheiten auf dem Markte wurden durch die geschäft eingeleiteten Verhandlungen des Arbeitervereins beim Oberbürgermeister in raschem Aufg. Unter persönlicher Leitung des Herrn Oberbürgermeister Dr. Göbel unter Beiziehung der Betriebsvorstände ist es gelungen, in drei Sitzungen den Tarifvertrag unter

Dach zu bringen. Die Hauptpunkte des von den bürgerlichen Kollegien bis 1. April rückwirkend genehmigten und von fast allen städtischen Arbeitern und Arbeiterinnen in der Mitgliederversammlung vom 9. April angenommenen Tarifvertrags sollen hier angeführt sein:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben außer der Tischarbeit, 48 Stunden mit Ausnahme des Nachtbetriebes und der landwirtschaftlichen Arbeiter der Güterinspektion. An Sonn- und Feiertagen sowie an den Vorabenden des Weihnachts- und Neujahrsfestes ist höchstens um 1 Uhr Arbeitsschluß mit Ausnahme der Tischarbeiter des Stadtbades, der Freizeithausverwaltung, der Fabrikbetriebe und der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Güterinspektion, der Kohlenausladung und Molkereiförderung im Gaswerk und der Entsammlung der Küchenabfälle im Tiefbauamt.

Die Feiertagen werden, sofern sie in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr fallen, mit 40 Proz. (seitler 25 Proz.) von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit 50 Proz. berechnet. Bei der Wochenscheft im Gaswerk werden die über 8 hinausgehenden Arbeitsstunden mit 50 Proz. bezahlt. Angefangene Stunden werden bis eine Viertelstunde nicht berechnet, solche von mehr als eine Viertelstunde werden als volle Lohnstunden nebst vollem Überstundenzuschlag berechnet.

Die gesetzlichen Feiertage (Neujahrsfest, Erntedankfest, Marienfest, Ostermontag, Simmetfahrtsfest, Pfingstfest, Michaelisfest, Stephanstag, 1. Mai und bei Katholiken Fronleichnam) werden wie Arbeitstage bezahlt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der verhältnismäßige Lohn ohne weiteren Zuschlag zu zahlen. Sonntagsarbeit wird mit 50 Proz. Zuschlag vergütet. Regelmäßige Sonntagsarbeit (bis zu acht Stunden) ist hier von ausgenommen. Doppelte Zuschläge finden nicht statt.

Arbeitern mit mindestens einjähriger Dienstzeit wird im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn bis zur Dauer von 26 Wochen (seitler 6 Wochen Krankenzuschlag) unter Abzug der geleisteten Leistungen weitergewährt. Bei Betriebsunfällen tritt die Weiterzahlung der Differenz in allen Fällen ein. Bei Krankenhausbehandlung verheirateter Arbeiter oder solcher, die als Witwer einen eigenen Haushalt führen, wird drei Viertel des Arbeitslohnes unter Abzug geleisteter Leistungen, sonstigen Arbeitern ein Viertel des Lohnes gewährt. Bei Todesfällen erhält die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die ebenfalls unterhaltene Nachkommen den 30fachen Betrag des Tageslohnes des Verstorbenen als Sterbegeld ausbezahlt.

Ilrtaub erhalten die Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit 6 Werktage, nach 5 Jahren 10 und nach 10 Jahren 15 Werktage. Sämtliche beim Diensttritt nicht über 40 Jahre alten Arbeiter erlangen nach neunjähriger Dienstzeit das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im Falle einer durch Arbeitsunfall hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit tritt die Versorgung schon vor Ablauf der neunjährigen Zeit in Kraft. Der Ruhe-lohn beträgt mit 9 Dienstjahren 40 Proz. des höchsten Betrages des zuletzt bezogenen Lohnes, wobei von den Tagelöhnen 3 M. als Teuerungszulage in Abzug kommen. Er steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 1/2 Proz. bis zum Höchstjahre von 80 Proz. Die Hinterbliebenenversorgung beträgt für die Witwe die Hälfte des Habelohnes, für Witwen 1/2, für Waisenkinder 1/3 des Habelohnes.

Zulagen werden für folgende Arbeiten pro Tag gewährt: Reppflastern 56 Pf., Arbeiten im Hohlenschuppen 56 Pf., Ausgraben 40 Pf., Arbeiten im Baumbrechen und mit Kaminräucher 56 Pf., beim Baumantreiben mit Hack 56 Pf., Arbeiter, welche bei Brandkammerabbauarbeiten beschäftigt werden 1 M., Arbeiten in Abornarbeiten 1,20 M., Reinigen von Gabelnduffeln 50 Proz. Lohnzuschlag, Kleiderdruckerei 30 Proz., Latinenreinigung, Müllanlagen 1 M., Schammischeit 50 Pf., nähere Strahnenreinigung 56 Pf., Manufakturung innerliche 1,20 M., äußerliche und Entleerung der Straßenschächten 56 Pf., Latinenreinigung 50 Pf., Wollarbeiten 50 Pf., ausländische Eisenkammerarbeiter 50 Pf., Deckerzulage 56 Pf., Reinigen des Ganges für verd. Ammoniak, der Feuer- und Ammoniakgruben 50 Pf.

Entfernungszulagen bzw. Beförderungszulagen werden gewährt: 1. Bei Arbeiten, welche außerhalb der nachstehenden Zonen in dem Gebiet der Leichen Stadtmärkte zu verrichten sind: Gegen Chem. Fabriken, Norden: Baumgarten, Süden: Kleinerhöhe, Westen: Parkanlagen, erhalten die Arbeiter eine Beförderung neben dem Arbeitslohn von 1,50 M. pro Tag. 2. Bei Arbeiten außerhalb der Markungsgrenze der Zonen erhalten die Arbeiter neben dem Arbeitslohn eine Beförderung von 2,00 M. täglich. Als Zonen wird angesehen: Die Zonen für die im und nord nach Westwärts, Südosten und Südwest 1 Stunde, nach der Rederau, Nordwestwärts bis zum Park, Südwestwärts, Westwärts, Westwärts, Westwärts, Westwärts 2 Stunden, Westwärts, Westwärts, Westwärts, Westwärts, Westwärts 4 Stunden vergütet.

Lohnstafel.

Lohnklasse I: Gelehrte Handwerker, Geizer und Maschinisten über 26 Jahre, wenn sie in ihrem Beruf tätig sind, der Tischler der Güterinspektion, die Colone und So.arbeiter des Gaswerks mit 10jähriger Dienstzeit: Anfangslohn 12,50 M. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis zu 15 M.

Lohnklasse II: Gelehrte Handwerker, Geizer, Maschinisten und Gärtner über 21 Jahre, wenn sie in ihrem Beruf tätig sind, Tischkammerarbeiter und Ammoniakarbeiter des Gaswerks, Aufsicht und Vorarbeiter des Tiefbauamts mit 10jähriger Dienstzeit, ungelehrte Geizer, Maschinisten und Maschinenführer mit 10jähriger Dienstzeit: Anfangslohn 11,50 M. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis zu 14 M.

Lohnklasse III: Gelehrte Handwerker unter 21 Jahren, ungelehrte Gärtner mit 10jähriger Dienstzeit, Kubelente, Geizer, die zu selbständigen Arbeiten herangezogen werden, ungelehrte Geizer, Maschinisten und Maschinenführer mit weniger als 10jähriger Dienstzeit, Hilfsmonteur des Gas- und Wasserwerks, Buchhalter, Messer und Schweinewärter: Anfangslohn 10,50 M. täglich, steigend jährlich um 25 Pf. bis 13 M.

Lohnklasse IV: Sämtliche ungelehrte Arbeiter, Anfangslohn: 10 M., steigend jährlich um 25 Pf. bis zu 12,50 M.

Lohnklasse V: Arbeiterinnen mit 21 und mehr Jahren, Anfangslohn: 5,40 M. täglich, steigend jährlich um 20 Pf. bis zu 7 M. Arbeiter unter 18 Jahren erhalten bis zu 8 M., Arbeiterinnen unter 21 Jahren erhalten Löhne zwischen 3 und 6 M.

Auf die Wärtnerinnen an den Bedürfnisanstalten und auf die Hehrfrauen findet der Lohnvertrag keine Anwendung, doch erhalten sie eine Zulage von 1,80 M. täglich.

Eine besondere Lohnklasse wird für die Nichtvollarbeiter gebildet. Diese Arbeiter sollen einschließlich ihrer Rente einen festen, nicht leistungsabhängigen Lohn von 8 M. erhalten.

Eine wesentliche Verbesserung ist für alle die Kollegen und Kolleginnen erreicht worden, welche schon mehrere Jahre im städtischen Dienst sich befinden, und zwar dadurch, daß die zurückliegenden Dienstjahre infolge Kriegsdienstzeit folgendermaßen in Anrechnung gebracht wurden: Nach 2 Dienstjahren 1 Jahr, nach 4 Dienstjahren 2 Jahre, nach 6 Dienstjahren 3 Jahre usw. Außerdem werden die monatlichen Kinderzulagen von 15 M. pro Kind neben diesen neuen Lohnsätze weitergewährt.

Die Heilbronner städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen haben durch diesen Tarifabschluß einen schönen Erfolg zu buchen. Wenn es der Präsidialleitung durch diese Tarifbewegung möglich war, auch den letzten städtischen Arbeiter der Organisten zuzuführen, so erwächst ihr die Pflicht, die neuengewonnenen Mitglieder für die Grundzüge der Gewerkschaften aufzuklären und zu erziehen. Das wird die nächste Aufgabe sein.

Die Sozialversicherung im Jahre 1918.

Unsere Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat während des Krieges schwere Belastungsproben zu bestehen gehabt. Die Inanspruchnahme ihrer Leistungen war außerordentlich gesteigert, die Einnahme an Beitragsmitteln vielfach vermindert. So sind die Versicherungsträger heute meist wirtschaftlich so schwach, daß zu ihrer Wiederherstellung besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der eben erschienene Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes auf das Jahr 1918 läßt die Lage deutlich erkennen, in der sich die Fürsorgeeinrichtungen jetzt befinden.

Das Reichsversicherungsamt selbst hat durch die neuen Vorschriften für kurz vor Kriegsausbruch in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung eine starke Entlastung seines Geschäftsganges erfahren. Eine Renewal der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten, deren Zahl 264 beträgt, hat auch im letzten Jahre nicht stattgefunden, so daß diese Vertreter nurmehr etwa 15 Jahre im Amte sind. Das Reichsversicherungsamt ist an dem vielen Fürsorgeunternehmungen durch Vertreter der Org. Mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich aus der Demobilisierung und aus dem durch sie geöfferten Ueberangebot von Arbeitskräften ergeben, hat das Reichsversicherungsamt die seiner Aufgabe unerhöhten Versicherungsträger ersucht, für die nächste Zeit die Entziehung und Vereinfachung von Renten auf die Verlangenden und völlig stützenden Fälle zu beschränken, namentlich bei Kriegsbeschädigten, die Anspruch auf eine besondere wohlwollende Behandlung ihrer Rentenangelegenheit erheben können. Der Landesversicherungsamtsstellen ist nahegelegt worden, die Verhandlungen zur Umverteilung von Kindern der städtischen und der Invalidenversicherung auf dem Lande zu fördern. Für Kriegsbeschädigte haben die Versicherungsträger, insbesondere die Landesversicherungsamtsstellen, über 70 Millionen Mark aufgewendet.

In der Unfallversicherung wird nachgewiesen, daß die Zahl der gewerblichen Betriebe eine kleine Verminderung auf 750.736, die Zahl der Versicherten in diesen aber eine Vermehrung auf über 7 1/2 Millionen erlitten hat. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Betriebe auf 5 1/2 Millionen, die Versicherten auf 17 1/2 Millionen geschätzt. Dazu kommen noch 1 1/2 Millionen bei Reichs-, Staats- und Gemeindehöfen leitende Personen. Die Zahl der insgesamt gemeldeten Unfälle betrug 665.964; das ist etwa dieselbe Zahl wie im Vorjahre. Auch die Zahl der erstmalig erkrankten Unfälle blieb ungefähr die gleiche, nämlich 112.942. Die im Jahre 1918 geleiteten Entschädigungen (Renten usw.) in der Unfallversicherung betragen 191 Millionen Mark. Etwa 1 1/4 Millionen Personen erlitten Bezüge auf Grund der Unfallversicherung. Zulagen an Verletzten erlitten nur rund 21.000 Personen mit rund 1,7 Millionen Mark. Die Zahl der Refusur in Unfallversicherungsfällen an das Reichsversicherungsamt ist weiter zurückgegangen; sie betrug im Jahre 1918 nur noch 3665 gegen etwa viermal so viel vor dem Kriege. In etwa einem Drittel der Streitfälle drehte es sich um das Maß der abzuschätzenden Erwerbsunfähigkeit der Verletzten. Von den Refusuren der Berufsgenossenschaften hatten 49 Proz. in dem Sinne Erfolg, daß dem Verletzten günstigere Urteile der Vorinstanz angefochten wurden. Die Refusur der Versicherer führten nur in 18 Proz. zur Verurteilung der Berufsgenossenschaft zu einer höheren oder überhaupt einer Rente.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung fand die Rentenfestsetzung eine starke Einschränkung. Die Zahl der festgesetzten Renten übersteigt vermindert sich von 414.555 im Jahre 1916 auf 365.798 im Jahre 1917 und 315.792 im Jahre 1918. Vom Jahre 1917 von 1918 hat insbesondere die Zahl der Rentenrenten abgenommen und zwar von 79.544 auf 58.929, sodann die Altersrenten von 72.765 auf 43.577, Waisenrenten von 56.229 auf 36.791. Zugewonnen haben nur die festgesetzten Invalidenrenten, und zwar von 103.193 auf 110.702. Die Zahl der insgesamt laufenden Renten in der Invalidenversicherung erhöhte sich von 1.796.361 am Schlusse des Jahres 1917 auf 1.900.497 am Schlusse des Jahres 1918. Die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beliefen sich auf rund 22 Millionen Mark, wovon allerdings rund 100 Millionen Mark vom Reiche getragen wurden. Die Einnahmen an Beiträgen bei den Versicherungsanstalten betrug rund 200 Millionen Mark. Das sind 15 Millionen Mark mehr als im Jahre 1917. Das Vermögen sämtlicher Versicherungsanstalten über 2 1/2 Milliarden Mark beträgt, vermehrte sich weiter um rund 90 Millionen Mark.

Die Heilverfahren in der Gehalt von Unterbringung in Heilanstalten usw. haben zugenommen. Zugewonnen wurden rund 100.000 Versicherte mit einem Kostenaufwand von 23 Millionen Mark in Behandlung genommen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Bekämpfung der Lungenerkrankheiten, der Geschlechtskrankheiten usw. geschenkt. Die Heberwachung der Beitragsentziehung (Kontrolle der Arbeitgeber) ist verwickelt worden. Gegenwärtig sind im ganzen Reiche 453 Heberwachungsbeamte tätig. Von dem Vermögen der Versicherungsanstalten sind 1 1/2 Milliarden Mark zu gemeinnützigen Zwecken ausgeteilt, namentlich zum Bau von Arbeiterwohnungen. Auch die Zahl des Invalidenversicherungsstreitfäden eingegangenen Revisionen hat ständig abgenommen; sie betrug im Jahre 1918 nur noch 2050. Am häufigsten war die Frage zu entscheiden, ob Invalidität eingetreten war. Das Rechtsmittel hatte nur in ganz geringem Maße Erfolg für die Verurteilten.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist die Verknäpfung des Reichsversicherungsamtes nur eine verminderte. Deshalb werden auch die Mitteilungen über den Stand des Kaiserwesens nicht gegeben. — Die immer erhält im übrigen der Bericht eine Fülle wertvollen statistischen Materials.

Fr. Kleis, Halle a. S.

• Aus den Stadtparlamenten •

Frankfurt a. M. Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte in der Sitzung vom 15. April 23,8 Mill. Mark an Gehalts- und Lohnerhöhungen für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Für die Arbeiter allein betragen die Mehrbeträge jährlich 15,1 Mill. Mark, bei diesen wurden die Gemeinlöbne erhöht, und zwar zum Teil erheblich. Die betroffenen Berufsstände sind in einem mit dem Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter abgeschlossenen Tarifvertrag niedergelegt. Bei den Beamten- und Angestellten wurde keine allgemeine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse, sondern nur eine Erhöhung und Zusammenfassung der Kriegsbezüge und Teuerungszulagen vorgenommen, die den staatlichen Teuerungszulagen entspricht. Die neue Teuerungszulage beträgt bei Verbehalten bei einem Gehalt bis 2000 Mark 200 Mark monatlich; bis zu einem Gehalt von 5000 Mark 195 Mark und bei einem Gehalt darüber hinaus bis 15.000 Mark 190 Mark monatlich. Daneben werden für jedes Kind, das keinen Erwerb nachweisen kann, 50 Mark monatlich gezahlt. Die Mehrbeträge für diese Erhöhung betragen jährlich 5,7 Mill. Mark. Da die vorjährigen Teuerungszulagen auf Kriegszulagen übernommen worden sind und nun aus ordentlichen Mitteln der allgemeinen Verstaatlichung bestritten werden sollen, sind rund 2 1/2 Mill. Mark im Etat für 1919 neu zu finanzieren.

Leipzig. Die Leipziger Stadtverordneten kamen am 7. Mai letzten 401 Stimmen beschloßen, den Stadtrat zu ersuchen, der sofortigen Schaffung von Betriebsräten in allen städtischen Betrieben, in den städtischen Theatern und in der städtischen Verwaltung zuzustimmen. Unter dem Vorbehalt, daß die bestehenden Ämter der Betriebsräte durch Ämter- und Arbeitsplätze nicht anderweitig geteilt werden, sind die Betriebsräte als Vertreter der Arbeiter, Angestellten und Beamten anzusehen. Es ist ihnen Mitbestimmungsrecht in allen Fragen des Betriebsablaufes, der Entlohnung, der Arbeitszeit, der Anstellung und Entlassung von Arbeitern, Angestellten und Beamten einzuräumen. Auch auf die Betriebsleitung muß den Betriebsräten Einfluß eingeräumt werden, soweit dadurch nicht in die Personalle der Stadtverordneten eingegriffen wird. Die Aufgaben der Betriebsräte müssen unter Einwirkung von Vertretern der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam mit Vertretern der Stadtverordneten und des Rates näher festgelegt werden. In diesem Zweck wird eine gemischte Kommission gebildet. Zu der gleichen Zeit hat auch eine Kommission der mehrheitsparteilichen Gemeindeverordneten in Leipziger Bezirk am 20. Mai Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, daß die Bildung von Betriebsräten auch in Gemeindefabriken zur Sicherung und Durchführung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter und Angestellten und zum Aufbau der wirtschaftlichen Demokratie unerlässlich erscheint. Die Bildung von Betriebsräten dürfe aber nicht ohne oder gar gegen die zustehenden Gewerkschaften erfolgen, sondern sie müsse, wenn die Betriebsräte zu einer nachträglichen Einrichtung werden sollen, in enger Gemeinschaft mit den Gewerkschaften vorgenommen werden.

• Staatsarbeiter •

Bayerische Straßen- und Aufbauamtsarbeiter. Die Münchener Gewerkschaft schreibt uns: „Die vielen Beschwerden, die von den Straßen- und Aufbauamtsarbeitern über die Arbeitslose bei uns eingehen, geben uns Veranlassung, uns bei der Verwaltung, namentlich den Aufbaubehörden, die Abgrenzung von Überbauern, Nummer des Inneen zu wenden. Wir verlangen in einem Schreiben vom 1. Juni, daß der Verfügung der Betriebskrankenkasse angeglichen wird: 1. den Mahnansatz sobald als möglich einzuführen und 2. die Regelung des Krankengeldes nach einem Richtmaßlich vorzunehmen. — Wir hoffen und wünschen, daß diese Beschwerde nicht ohne Erfolg bleibt.“

Thorn. In der Mitgliederversammlung am 3. Juni hielt Gauweiler Stummert einen Vortrag über: „Die Gewerkschaften“. Darauf teilte der Vorsitzende mit, daß bei der Festlegung mehrerer nennender die Nachzahlung vom 1. März ab erfolgt. Wegen der fortwährenden Teuerung können unsere Mitglieder nicht mehr mit dem Lohn auskommen. Die Lohnkommission der Staatsarbeiter wurde daher ergänzt, um bald einen neuen Lohnsatz einzubringen.

• Notizen für Gasarbeiter •

Siegmund b. Chemnitz. Die Gasarbeiter des hiesigen Verbandsgewerks Siegmund und Umgebung mußten am 20. Mai erst 5 Stunden arbeiten, ehe man sich in der Verteilung bereit erklärte, den mit dem Vertreter unseres Verbandes und der Direktion vereinbarten Lohn zu zahlen. Am 21. Mai fanden die ersten Verhandlungen statt, wo man sich auf folgende Löhne einigte: Gasarbeiter 1,45 Mark, Salzwerker, Dampfabfuhrer 1,50 Mark, Meißelheizer 1,60 Mark, Eisenarbeiter 1,65 Mark, und 1,70 Mark, Klempner und selbständige Installateure 1,75 Mark, Betriebsarbeiter 1,80 Mark, jugendliche Arbeiter 1,10-1,20 Mark pro Stunde. Die Arbeiter waren mit dieser Regelung einverstanden. Am 30. Mai erhielt die Chemnitzer Arbeiterzeitung vom Gewerkschaft Siegmund ein Schreiben folgenden Inhaltes:

„Die Löhne werden wie folgt festgesetzt:
Gasarbeiter 1,50 Mark, Salzwerker, Dampfabfuhrer 1,40 Mark, Meißelheizer 1,50 Mark, Eisenarbeiter 1,50-1,55 Mark, Klempner und selbständige Installateure 1,60 Mark, Betriebsarbeiter 1,70 Mark, jugendliche Arbeiter 1,10-1,20 Mark. Treten allgemeine Lohnveränderungen ein, so gilt daselbe auch für diese Lohnabmodung.“

Schne also die Arbeiter oder deren Organisation zu hören, fehlt man die Löhne wirklich fest, mit den Arbeitern und der Organisation den Beschluß nachträglich mit, und die Sache hat sich für das Verbandsgewerk erledigt. Die Arbeiter erklärten aber, unter diesen

Bestimmungen nicht weiter arbeiten zu können, und legten die Arbeit einmütig nieder. Der Vertreter der Kommission verhandelte durch den Tag mit der Direction gegen Mittag bezüglichen. Anfangs erklärte die Direction, daß er nicht in der Lage wäre, weitere Zugeständnisse zu machen, weil sich die Organisation hinwegzusetzen habe. Sollte diese das unterlassen, so könne er das erste Anrecht, welches die Arbeiter erhalten war, verantworten, ohne die Vertreter der verschiedenen Gewerkschaften zu hören. Nach, nachdem die Kommission sich hinweggesetzt habe, hatte das Gaswerk von anderen Städten Erfahrungen entgegen müssen, und da sei festgestellt, daß z. B. in Hamburg der Lohn niedriger ist. Darüber hinaus könne auch das Gaswerk 2. mal nicht gehen. Darauf hat der Herr Direktor in der ersten Verhandlung erklärt, er will und kann die vereinbarten Löhne bezahlen? Hat er es nicht vermocht oder ist das Schicksal von Kumbach zu spät eingetroffen. Zeit ist jedoch, daß er versuchte, auf das Mittel der ersten Verhandlung mit der Organisation zu sprechen und wirklich etwas zu bestimmen. Außerdem aber die Arbeiter zeigen, daß sie es mit ihren Wünschen ernst meinen, dürfte oder sollte der Herr Direktor die Erklärung abgeben, daß die vereinbarten Löhne nach am selben Tage zur Auszahlung gelangen sollten. Die Wünsche, welche die Gewerkschaft dieses Werks gestellt haben, sind keine übertriebenen oder unerfüllbaren, sondern mit Rücksicht auf die schwere gesundheitliche Arbeit (trotz des „modernen“ Betriebes) müssen die Arbeiter mit einem Stück Erten oder mittels eines großen Sammers durchgehoben werden, in den Grenzen des Erreichbaren gehalten. Dinge kommt noch, daß man in allen anderen Fällen, wie Urlaub, Zahlung des Lohnausfalls in Krankheitsfällen usw. recht wenig oder nichts für die Arbeiter übrig hat. Was soll es heißen, wenn da gesagt wird: Der Lohn wird in Krankheitsfällen drei Tage weiter gezahlt. Oder: An Urlaub wird gezahlt; nach 1. Jahrestage 2 Tage, nach 2. Jahrestage 3 Tage und steigt bis nach 10 Jahren auf 5 Tage. In Wirklichkeit besteht das Werk aber erst 2 1/2 Jahre. Die Gewerkschaftler vom Verbandsgewerk Siegen und Umgebung möchten nur aber erlauben, genau zu prüfen, ob das Jageländers der Gegenwart entspricht oder ob im Krankheitsfall ein Arbeiter mit einigen zehnjährigem Krankengeld mehrere Wochen betreiben kann. Nachdem die Arbeiter sich für alle der Organisation aufgelöst haben, dürfte es nicht das letztemal gemeint sein, daß wir verstanden, die Lage der Arbeiter zu verbessern. Ganz richtig erklären die Arbeiter, daß mit einem Dieb kein Baum fällt. Wie notwendig wir auch in Zukunft die Organisation brauchen, zeigt dieser Fall.

♦ Aus unierer Bewegung ♦

Bad-Nauheim. In der Versammlung am 1. Juni berichtete Kollege Deum. Es kam im III. Tag der Tarifvertrag mit der Stadt fertig zur Unterschrift vorliegende. Der Tarifvertrag mit dem Heiligen Finanzministerium wurde mit der Behörde besprochen. Der Vorhaben in aller Eile einen recht guten Abdruck zu finden. Die Mitgliederzahl der Fabrik betrug am 1. Juni 309. Alle städtischen und öffentlichen Arbeiter sind in unierer Verband aufgenommen. Von den Fabrikarbeitern beim Heiligen Postamt meldeten sich am gleichen Tage 30 Kollegen neu an.

Tarmstadt. In der abendlichen Mitgliederversammlung am 6. Juni referierte Kollege Löb über den abgeschlossenen Lohnvertrag. Am Mittwoch, den 14. Juni, gelangen zum erstenmal die neuen Beschäftigten zur Auszahlung. Der Tarif gilt rückwirkend ab 1. April 1919. Die Löhne betragen wöchentlich: Klasse 1: Arbeiter: Anfangslohn 84 M., Höchstlohn in 10 Jahren 96 M.; Klasse 2: Gelehrtete Arbeiter: Anfangslohn 78 M., Höchstlohn 90 M.; Klasse 3: Angelernte Arbeiter: Anfangslohn 72 M., Höchstlohn 84 M.; Klasse 4: Ungelernte Arbeiter: Anfangslohn 66 M., Endlohn 78 M.; Klasse 5: Frauen: Anfangslohn 48 M., Höchstlohn 60 M. Urlaub gibt es im 2. Jahr 3 Werktage, vom 3. 5. Jahr 5 Tage, vom 6. 10. Jahr 10 Tage, über 10 Jahre 2 Wochen. Alle seit 1914 im Dienst der Stadt stehenden Arbeiter erhalten für dieses Jahr 1 Woche Extrurlaub für die Arbeit während des Krieges. Für Überstunden werden 60 Proz. für Nachtarbeit 75 Proz. gewährt. Im übrigen gelten die vom Verbandsvorstand mit dem Stadtrat vereinbarten Bestimmungen. Auch noch zum Schluß noch bekannt, daß für das Personal der „Dona“ sowie des Landarbeiters die Unterzeichnung des Tarifes erfolgt sei und deren Auszahlung in den nächsten Tagen ebenfalls beginne. Wenn nicht alle Wünsche diesmal erfüllt seien, so hoffe er von der Einsicht der Kollegen, daß sie sich nicht von Erregungen leiten lassen, die dem Gesamtwohl nicht zweckmäßig seien. Fehler und Mängel können ausgemerzt werden. Dieses Mühen zu unterstützen muß das erste Interesse der Kollegen sein bei der nächstjährigen Regelung.

Tessau. In der Versammlung am 3. Juni gab Kollege ...

Woche 76,80 M.; 3. Lohnklasse: ungelernete Arbeiter pro Stunde 1,55 M., pro Woche 71,70 M.; 4. Lohnklasse: weibliche Arbeiter bis 15 Jahre pro Stunde 0,75 M., pro Woche 35,00 M.; Jugendliche männliche Arbeiter bis 15 Jahr 0,80 M., resp. 28,80 M., bis 16 Jahr 0,75 M., resp. 28,80 M., bis 17 Jahr 0,65 M., resp. 30,60 M., bis 18 Jahr 1,10 M., resp. 52,20 M.; Jugendliche weibliche Arbeiter erhalten bis 15 Jahr 0,70 M., resp. 21,00 M., bis 16 Jahr 0,65 M., resp. 26,40 M., bis 17 Jahr 0,65 M., resp. 31,20 M., bis 18 Jahr 0,75 M., resp. 33,00 M. Renteneinkünfte erhalten einschließlich der Rente den Lohn der Klasse, der sie angehören. Die Arbeiter des Werk erhalten während der Abwehr 0,50 M. mehr. An Urlaub wird gewährt nach 1-jähriger Beschäftigung 3 Tage, nach 2 Jahren 4 Tage, nach 5 Jahren eine Kalenderwoche, nach 10 Jahren zwei Kalenderwochen. — Anlässlich gab Kollege Betzel den Marktbericht. Darauf fand die Wahl der Delegierten zur Konferenz statt. Es wurde beschlossen, jedesmal eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung eine Ausschlusssitzung abzuhalten. Wenn man wurde zu den Ausschlußwahlen Stellung genommen. Mit der Aufforderung, tüchtig weiter zu arbeiten im Interesse des Verbandes, wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Friedrichshagen. Der mit der Gemeindeverwaltung abgeschlossene Tarifvertrag enthält im wesentlichen die Bestimmungen des Tarifvertrages mit den Gemeinden von Groß-Berlin. Der Urlaub ist so geregelt, daß die nach dem 1. Mai 1919 eingestellten Arbeiter in diesem Jahre 3 Tage erhalten, die vor dem 1. Mai eingestellten erhalten 6 Tage. Nach 5 Jahren werden 9 Tage, nach 10 Jahren 12 Tage gewährt. Von da ab steigt der Urlaub jährlich um einen Tag bis zu 20 Tagen. In die Urlaubstage fallen Sonn- und Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Der Lohn-tarif steht (mit Ausnahme der Bureauarbeiten, für die eine andere Regelung erfolgte) folgende Stundenlöhne vor:

A. Männliche Arbeitskräfte:

Arbeiterklassen	1 Jahr	Grundlohn nach 2 Jahr	3 Jahr	4 Jahr
Ungelernte Arbeiter	1,80	1,85	1,90	2,—
Angelernte Arbeiter, Schwei-	2,—	2,10	2,20	2,30
Arbeiter m. bef. Verantwortung:				
a) normale Arbeit	2,10	2,20	2,30	2,40
b) erschwerte Arbeit	2,20	2,30	2,40	2,50
Handwerker, normale Arbeit	2,20	2,30	2,40	2,50
Vorarbeiter der Handwerker	2,30	2,40	2,50	2,75
Ründerwerbsschläge und ältere mit leichten Arbeiten Beschäftigte				
	1,90	—	—	—

Gasarbeiter erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer die Sätze für dreijährige Arbeitszeit.

B. Weibliche Arbeitskräfte:

Ungelernte Arbeiterinnen	1,05	1,15	1,25	1,35
Ründerwerbsschläge und ältere mit leichten Arbeiten Beschäftigte	—,75	—	—	—

Ergänzungsbestimmungen zum Lohn-tarif. Für Überstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 30% v. D., von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 60% v. D. gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Rechnungen nebst entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet. Die planmäßige Nachtarbeit ist nicht zulassungspflichtig. — Für nicht planmäßige oder nicht durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 60% v. D. gezahlt. Für planmäßige oder durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. D. vergütet; für die gleiche Arbeit in Bureau-, Anstalts- und ähnlichen Betrieben wird kein Zuschlag gewährt. — Beim Zusammen-treffen von Überstunden mit Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 60% v. D. gezahlt. — Die Einrechnung der Arbeiter der einzelnen Betriebe in die vorstehend bezeichneten Arbeiterklassen erfolgt durch gemeinsames Beratung eines Beauftragten des Magistrats mit den zuständigen Arbeiteraus-schüssen unter Hinzuziehung der Vertreter der Arbeitnehmerbetriebe. — Als Handwerker gelten solche Personen, welche eine ordnungsmäßige Ausbildung in einem Beruf erhalten haben, in dem eine handwerkemäßige Lehrlingsausbildung stattgefunden hat, und welche in diesem ihren Beruf auch beidseitig werden. Ferner gelten als Handwerker Montreure und mit der selbständigen Ausführung von Installationsarbeiten Beschäftigte, wenn sie in ihrem Fach eine 4-jährige erfolgreiche Ausbildung erhalten haben und auch in diesem ihren Beruf beidseitig werden. — Bei den-jenigen Angestellten und Arbeitern, welche Sachbezüge erhalten (freie Wohnung, freie Bekleidung, freie Dienstwohnung) ver-mindern sich die Lohnsätze um den Wert der Sachbezüge. Letztere wird von den einzelnen Gemeinden besonders festgesetzt werden. — Wird es notwendig, daß Arbeit an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehraufwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt. — Die Be-rechnung der Monatslöhne erfolgt in der Weise, daß der

Betrag des Stundenlohnes mit 24 multipliziert wird. — Neben den Lohnsätzen und Lohnzusätzen des Kollektivs kommen andere Zuschläge, z. B. Kriegs-, Feuerungs-, Dreiviertel-Funktionszulagen nicht in Betracht.

Wörth. In der Mitgliederversammlung vom 24. Mai sprach Kollege Proke über die Statuten der des Hauptverbandes. Hierauf gab Kollege Proke den Vorsitz. Die Kollegen Andersch und Buchner wurden als Delegierte zu Kollegen Proke und Andersch bestimmt. Anwesend waren 150 Kollegen.

Dagen i. B. Neues Leben hat unsere junge Filiale in bezug auf Arbeit und Agitation. Wir haben nahezu 300 Mitglieder. Unterstützt wurde unsere Arbeit durch den Erfolg bei Abschluß des Tarifvertrages am 17. April. Gauleiter Deub-Düsseldorf und die Arbeiterausschüsse der beteiligten Betriebe waren zu einer Sitzung unter der Leitung des Oberbürgermeisters Guno mit der Deputation der städtischen Werke geladen. Nach am gleichen Abend konnte in einer außerordentlichen Versammlung das Resultat mitgeteilt werden. In einer antreibenden Rede, Weber und Proke, das traurige Verhalten der dem Verbande noch fernstehenden Arbeiter getadelt, die, wenn es gilt, das zu ernten, was andere gesät, allen voran sind, aber absteif haben, wenn schwere Arbeit zu leisten ist. Allen Kollegen sei ans Herz gelegt, kraftvoll in den Betrieben für den Verband zu wirken. Es gibt noch schlimme Kämpfe anzufechten. Der Rat, daß wir kampfbereit sind. — In der Versammlung am 11. Mai galt es, noch einige Unklarheiten über den Tarif zu beseitigen. Eine längere Debatte entspann sich über die Urlaubfrage für die Arbeiter bei den Wechselarbeiten. Hier kann mitgeteilt werden, daß der Urlaubsonntag als Schicht mitbezahlt wird, allerdings ohne Prozente. Der 1. Mai gilt ebenfalls als zu bezeichnender Feiertag. Beschlossen wurde, ein Sommerfest zu veranstalten. Eine Kommission wird die Vorbereitungen treffen. Unsere Monatsversammlungen finden regelmäßig am ersten Sonntag im Monat, vormittags 10½ Uhr, im Lokal Lohse, Köhmerstr. 15, statt. Wichtige Fragen in Verbands-, Lohn- und Arbeitsangelegenheiten können den Kollegen Franz Klein, Herrn. Kühr oder August Wobbel mitgeteilt werden, die sich tagsüber im städtischen Gas- und Wasserwerk befinden.

Dalle a. S. In der gut besuchten Versammlung am 31. Mai erläuterte Kollege Dalse noch einmal den mit dem Magistrat abgeschlossenen Tarifvertrag. Wir geben zur Ergänzung unseres Berichtes in Nr. 23 der „Gew.“ aus den Erläuterungen dieses folgenden wieder: Der Tarifvertrag tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft und gilt ein Jahr. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich und muß vor Arbeitsbeginn erledigt sein. Am Tage vor einem hohen Feiertage wird die Arbeit 2 Stunden früher beendet und der Tag voll bezahlt. Überstunden werden von 3-9 Uhr mit 33% Proz. über 9 Uhr mit 66% Proz. bezahlt. Feiertage werden voll bezahlt, bezahlten angerechnete Stunden. Zuschlag auf Krankenzeiterstützung wird gezahlt bei einschlägiger Arbeit 6 Wochen, bei 3-5 Jahren 13 Wochen, über 5 Jahre 26 Wochen. Bei Gerichtsterminen usw. wird ¼ Tag bei Familienmitgliedern der volle Lohn gezahlt. Will ein Arbeiter beim Wechsel aus einem Betriebe in einen anderen seine Rechte nicht verlieren, darf er die Zeit von 8 Tagen nicht überschreiten. Bei der Stadtärztereie sind 3 Monate vorgesehen. Nach 6 Wochen tritt 14tägige Kündigung ein. Entfernungszulagen werden bei 4-6½ Kilometer mit 1 Mk., darüber mit 1,50 Mk. bezahlt. — Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Kuhn als erster, und Kollege Rolke als zweiter Vorsteher gewählt. Die Vergütung für den 1. Vorsteher wurde auf 30 Mk. pro Quartal festgesetzt. Unter „Berichtsbereiter“ kam ein Schreiben des Hauptverbandes zur Sprache, nach welchem sich der Transportarbeiterverband beifertigt, daß wir ihm durch Terror-Mitglieder entgegen. Die Filialleitung sowie die Versammlung verurteilten sich entschieden dagegen, jemals gegen Kollegen Terror geübt zu haben. Die Übertritte sind aus freiem Willen erfolgt.

Ludenswalde. Zwischen dem Magistrat, unserem Verband und dem Arbeiterausschuß der städtischen Betriebe wurde am 29. Mai vereinbart: Die vom Magistrat vorgezeichneten Lohnsätze und zwar: für Handwerker 1,90 Mk., für männliche ungelernete Arbeiter über 21 Jahre 1,60 Mk., für angelernte Arbeiter 1,70 Mk., für Frauen mit eigenem Haushalt 1,15 Mk., für Frauen ohne eigenen Haushalt 1,00 Mk., werden angenommen. Diese Lohnsätze sollen sofort mit rückwirkender Kraft ab 1. Lohnwoche im Monat Mai beachtet bzw. verrechnet werden. Mitwirkend auf die Zeit ab 1. Lohnwoche im Monat Februar sollen die in dem Verbandsantrage vom 1. Februar 1919 beantragten Sätze gezahlt werden. Dieser Lohnsatz gilt bis 31. März 1920, von da ab weiter mit vierwöchentlichem Kündigung. Die Filiale Ludenswalde des Verbandes der Gemeinde-Stadtarbeiter stimmt diesen Vereinbarungen zu in der bestimmten Erwartung, daß die Regelung der weiter angeführten sozialen Wünsche, gemäß vorerwähntem Tarifvertrag mit der Abklärung, daß diese baldmöglichst erst nach Maßgabe der Sätze und mit den gleichen Sätzen wie für Peasche gültig, bis zum 1. Juli 1919 in betrieblicher Weise geregelt wird.

Gezeichnet wurde am 30. Mai zwischen der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke, unserem Verband und dem Arbeiterausschuß folgender Vertrag abgeschlossen. Es erhalten: Stundenlohn 1, ungelernete Arbeiter über 21 Jahre 1,60 Mk., 2, angelernte Arbeiter ab Maschinenwärter, Ammoniakarbeiter 1,70 Mk., 3, Eisenarbeiter und Kesselarbeiter 1,80 Mk. Als angelernt gilt, wer allein die betreffende Arbeit verrichtet. 4, Handwerker 1,90 Mk., bei 18 bis 21 Jahren 1,90 Mk. Für Leistungen der Tarifverträge wird 1,50 Mk. pro Woche und für Aushilfsarbeiten 50 Proz. Zulage bewilligt. Sessel- und Bügereinigern nach besonderer Vereinbarung. Die Lohnhöhe rechnet ab 15. Mai. Alle sonstigen besonderen Vergünstigungen wie Weihnachtsgeld, Ostfestbeiträge von der Gesamtzahl fallen fort. — Überstunden über 5 Stunden hinaus werden in der Woche mit 30 Proz. Zuschlag bezahlt. Die 7. Schicht wird mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Ein Unterschied zwischen Tag- und Nachtschicht und Sonntagschicht wird nicht gemacht. Die dritte Schicht im Feinbau soll am 1. Juli eingerichtet werden und die Gesamtheit wird schichtweise für Anfang der Leute sorgen. — Die Urlaubssätze (vom 1. April bis 30. September) werden folgendermaßen festgesetzt unter Fortzahlung der ständigen Löhne pro Tag: nach 1 Dienstjahr 3 Tage, nach 2 Dienstjahren 4 Tage, nach 3 Dienstjahren 6 Tage, nach 10 Dienstjahren 12 Tage. Dieser Betrag gilt bis 31. August dieses Jahres mit vierwöchentlichem Kündigungsschutz. Die Einheitlichkeit der Lohnsätze mit den der städtischen Betriebe ist darauf zurückzuführen, daß wahrscheinlich bis 1. Juli das Werk in städtischen Besitz übergeht und dann aller Voraussicht für sämtliche Arbeiter ein einheitlicher Tarif abgeschlossen wird.

Reisig. In der Mitgliederversammlung am 6. Juni wurden bei der Wahl eines zweiten Ortsamtes 448 Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf Dessel 394, auf Berger 46, 9 Stimmen waren unglücklich. Somit ist Kollege Dessel gewählt. Ferner war noch ein Protest über den Vorstoß der letzten Versammlung vom 2. Mai, Kündigung der Kollegen Schuchardt, von den Kollegen der Ortsamtstelle Altsherr bis einig. Der Vorstand schlug, um beiden Richtungen gerecht zu werden, vor, am 19. Juni eine Versammlung einzuberufen, die sich speziell mit dieser Sache befassen soll. Kollege Desselmann vom Verbandsvorstand und Gauleiter Bucher werden ebenfalls zugegen sein. Zum Schluß wurden noch die Kandidaten zum neuen Ortsamt bekanntgegeben. Kollege Schuchardt wurde beauftragt, dem Rate mitzuteilen, daß die Mitgliederversammlung vom 6. Juni beschließen hat, dem Rate anheimzugeben, die Lohnzahlung bis spätestens 19. Juni zu erledigen. Damit in dieser Versammlung Bericht darüber erstattet werden kann.

Mannheim. Streik im Gas- und Elektrizitätswesen. Gewerkschaften durch die enorme Steigerung der Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel, stellen die Arbeiter den Antrag auf eine Lohnsteigerung von 5 Mk. pro Tag. Eine Kommission wurde beauftragt, diese Angelegenheit dem Stadtrat zu unterbreiten. Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 19. Mai, der Lohnkommission mitzutteilen, daß der Antrag durch die zuständige Kommission und den Arbeiterausschuß dem Stadtrat eingebracht werden solle und dann Gegenstand einer Beratung zwischen Kommission, Arbeiterausschuß und einer vom Stadtrat eingesetzten Kommission sein soll. Dieser Beschluß wurde den Arbeitern zum Teil gar nicht, zum Teil unrichtig bekanntgegeben, so daß die Arbeiter mit einer Ablehnung ihres Antrages rechnen mußten. Die Empörung über diese Behandlung ihres Antrages war derartig, daß einmütig beschlossen wurde, die Arbeit sofort einzustellen. Am Laufe des Abends beschloß die Kommission erst von der Niederlegung der Arbeit und veranlaßte, daß am 21. Mai, vormittags 9 Uhr, die Verhandlungen mit dem Stadtrat aufgenommen wurden. Das Ergebnis dieser Verhandlung war, daß der Stadtrat zu einer Sitzung am nächsten 14 Uhr einberufen wurde, in welcher dann der Antrag der Arbeiter zur Annahme gelangte. Die Kommission leitete mit der Lohnkommission fortsetzen in Verhandlungen im Elektrizitätswesen und Gaswerk über den Verlauf der Verhandlung und beantragten, die Arbeit geschlossen wieder aufzunehmen. Die Arbeiterseite beider Werke hat so einmütig wie sie die Arbeit niedergelegt hat, am 3. resp. 4. Uhr nachmittags die Arbeit wieder aufgenommen. Es sei noch bemerkt, daß die Arbeiterseite nicht unterlassen hat, bevor sie die Arbeit niederlegte, alle Sicherungen und Maßnahmen zu treffen, um Komplikationen, wie Explosionen usw., zu verhüten.

Reins. Die bis jetzt mit dem Magistrat geführten Verhandlungen über Abschluß eines Tarifvertrages haben in der Lohnfrage zu folgenden Resultaten geführt. Es erhalten Stundenlohn: Handwerker über 20 Jahre 2,00 Mk., Handwerker unter 20 Jahren 1,50 Mk., angelernte Arbeiter über 20 Jahre 1,90 Mk., ungelernete Arbeiter über 20 Jahre 1,85 Mk., von 18-20 Jahren 1,40 Mk., von 16-18 Jahren 1,20 Mk., von 14-16 Jahren 0,80 Mk., von 12-14 Jahren 0,80 Mk., von 11-13 Jahren 0,60 Mk., von 10-12 Jahren 0,60 Mk. Diese Lohnsätze sind ein bedeutender Erfolg unserer jungen Kampforganisation am Orte. Nun gilt es aber auch die noch fernstehenden Lohnsätze in unsern Verband zu holen, damit durch eine einheitliche Kampforganisation unter Führung zu einem guten Abschluß gebracht werden kann.

Weihenfels. Die Mitgliederversammlung am 1. Juni wählte den Kollegen Krenzel zum Vorsitzenden. Es wurde beschlossen, die Konferenz in Chemnitz nicht zu besuchen wegen schlechter Wohnverhältnisse und schwachen Finanzverhältnissen der Filiale. Arbeitersekretär Geppert, der Begründer und mehrjährige Leiter der Filiale, ist infolge seiner Zugehörigkeit zur S. P. D. von jenem Posten verdrängt worden. Er ist gezwungen, sich außerhalb von Weihenfels Arbeit zu suchen. Die Verammlung drückt über diesen Vorgang ihr Bedauern aus und wünscht dem Kollegen Geppert bald ein neues Unterkommen und in seiner weiteren Tätigkeit für die Arbeiterbewegung beste Erfolge. Durch eine Reihe neuer Maßnahmen ist die Mitgliederzahl auf 65 gestiegen. Die Wahl zum Gewerkschaftsfunktionär hat je 24 Stimmen für die Kollegen Buchelt und Kuppert ergeben.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Der Deutsche Bauarbeiterverband hielt vom 4. bis 6. Mai einen außerordentlichen Verbandstag in Weimar ab. Aus dem Vorstandsbericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl vor dem Krieg 310.000 betrug. Sie sank im Krieg bis auf 79.179 und stieg bis Mitte April 1919 wieder auf 265.000. Wenn die Organisationen des gesamten Bauergewerbes noch nicht wieder den alten Mitgliederstand erreicht haben, so hängt das mit der völlig daniederliegenden Bauwirtschaft zusammen. Der Verband hatte unter der Erörterung zum Zwecke besonders stark zu leiden. Nach der Statistik, die nicht einmal alle Einberufungen und auch nicht die Zahl der Gesellener r plus umfaßt, sind 169.870 Mitglieder einberufen und davon 19.798 als Gesellener gemeldet. Die Gesamt-einnahmen in der Bauwirtschaft und in den Vereinen betragen im Berichtsjahre 1918/19 4.913.657 Mk. und die Ausgaben 3.563.460 Mk. Das Gesamtvermögen betrug am Schluß des Jahres 1918 14.131.947,70 Mk. gegenüber dem Vermögensstand des Vorjahres von 16.747.391 Mk. Die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung in diesem Jahr betragen 3 bis 4 Millionen Mark betragen. Mitte April war der Umfang der Arbeitslosigkeit der gleiche, wie er vor dem Kriege um diese Zeit gewesen ist. Sollte beim Wiederaufbau Belgiens und Nordfrankreichs das Deutsche Reich beteiligt sein, so werden sich die deutschen Bauarbeiter bereit finden, an diesem Werke durch ihre Arbeit mitzuwirken an der Wiedererrichtung des zerstörten, um die Wunden zu heilen, die der Krieg schlug. Andererseits, um den Arbeitslosen Beschäftigung und Unterhalt zu geben. Voraussetzung aber muß sein: Zunächst jeder ihrer Arbeit und weitestgehende Sicherung der materiellen und sozialen Ansprüche. Anträge auf Ausschuß der beiden Vorsitzenden Kapplow und Winnig aus dem Verbandsrat sowie aller Mitglieder, die der sogenannten „Reichen Garde“ angehören, wurde durch Heftigkeit der Tagesordnung abgelehnt. Die vom Verband beschlossenen Entschlüsse für die Hoch- und Tiefbauarbeiten wurden fast einstimmig genehmigt. Streikunterstützungen, die bei den Tarifbestimmungen notwendig werden, erhalten der Verbandstag um 50 Proz. Nach einem Referat über: „Sozialisierung des Baugewerbes“, nahm der Verbandstag folgende Resolution an:

Der Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes steht in der Frage der Sozialisierung auf dem Boden des sozialdemokratischen Ererbter Programms, des die Verstaatlichung des Produktionsmittels an Produktionsmitteln näher zu kommen, der Verstaatlichung der Produktionsmittel näher zu kommen, betriebl. der Verbandstag die Heberführung der dafür reifen kapitalistischen Betriebe in den Besitz von Reich, Staaten und Gemeinden und die Umgestaltung der öffentlichen politischen Einrichtungen zu Verwaltungsinstitutionen großen Stils unter weitestgehender Mitwirkung der Arbeiterklasse. Der Verbandstag fordert vom Reich, von den Einzelstaaten und den Gemeinden die möglichst rasche Deckung dieser Einrichtungen. Er ist überzeugt, daß neben der Heberführung der kapitalistischen Betriebe der Berg- und Hüttenindustrie, des Bergbauwesens, der Gas- und Elektrizitätsindustrie in den Besitz des Volkes, der Einzelstaaten oder der Gemeinden auch das Baugewerbe zur öffentlichen Verstaatlichung reif ist. Insbesondere fordert der Verbandstag die möglichst rasche Anknüpfung der Bauwirtschaft und des Kleinvertragswesens durch Einzelstaaten und Gemeinden sowie die Enteignung des für den Kleinvertragsbau und für die etwaige Neuanlage von öffentlichen und kommunalen Industriebetrieben nötigen Geländes. Zudem die Bauwirtschaft zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung noch nicht reif ist, fordert der Verbandstag die Umgestaltung dieser Industrie sowie des Bauhandels unter staatliche Kontrolle. Der Verbandstag weiß, daß die Verstaatlichung und Kommunalisierung der Produktionsmittel nur dann den Erfolg haben kann, Deutschland aus seiner heutigen elenden Lage herauszuheben, wenn durch sie der Ertrag der Arbeit gehöhrt wird. Er erachtet deshalb von dem Willen in des Ver-

Gedanken zu wirken. Er soll sich zu diesem Zweck mit dem Reichs- und Staatsbehörden sowie mit Vertretern der freien Arbeiterschaft und mit anderen an der Sozialisierung des Baugewerbes interessierten Körperlichkeiten in Verbindung setzen, um die Möglichkeit der Sozialisierung im einzelnen zu klären und die Sozialisierung selber zu fördern.

Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden im Sinne dieser Resolution zu wirken. Der zweite Vorsitzende Winnig legte sein Amt nieder. Der Posten bleibt vorläufig unbesetzt.

Der Verband der Zivilmusiker hielt am 6. Mai und die folgenden Tage seinen 6. Verbandstag ab. Der Vorsitzende Kautz gab in seinem Geschäftsbericht an, daß der Krieg der Organisation der Musiker zugute habe, daß die Mitgliederzahl bis auf 346 herangewachsen war. Am Jahresabschluss 1918 zahlte der Verband aber wieder 10.000 Mitglieder; das Verbandsvermögen betrug 16.152 Mk. Der Verbandstag beschloß dann die Verbindung mit dem Allgemeinen deutschen Musikerverband. Inzwischen ist die Verständigung zwischen beiden Organisationen soweit erfolgt, daß die Verständigung am 1. Juli 1919 perfekt wird. Es folgten dann Referate über die „Rechtslage der Musiker“ und „Die Verstaatlichung und Verstaatlichung von Theatern und Kinos.“ Eine Resolution verlangt vom Kultusministerium die Einsetzung einer Kommission unter Einwirkung der Musikerorganisationen, die die Maßnahmen für eine gezielte Regelung der zukünftigen Ausbildung im Musikerberufe ausarbeitet. Die Beiträge wurden auf 1 Mk. pro Woche erhöht. Die Erhöhung der Beiträge hat eine Erhöhung der Leistungen zur Folge. In Zukunft werden gezahlt: An Streikunterstützung pro Woche 24 Mk. und für die Ehefrau 7,50 Mk., Krankenunterstützung mit Stationierung je nach der Zeit der Mitgliedsdauer, 5 bis 12 Mk. pro Woche auf die Dauer von längstens 12 Wochen, Streikunterstützung von 30 Mk. bis 200 Mk. In den Vorstand wurden wiedergewählt: Kautz als Vorsitzender, Blanschekski als Kassierer und Mai als Sekretär.

Rundschau

Sette Dividenden der Großbanken und der Großindustrie. Wenn man die Abschlußziffern unserer Großbanken und Großindustrie vom 31. Dezember 1918 betrachtet, so ergibt sich daraus — nach kapitalistischen Begriffen — eine Prosperität, die sehr schlecht zu den Tönen stimmt, mit denen wir den maßlosen Forderungen unserer Feinde entgegenzutreten. Die Durchschnittsdividende unserer Großbanken ist zwar um ein geringes niedriger als im Vorjahr, aber sie ist immer noch höher als für das Kriegsjahr 1914. Das besagt zwar nicht alles, weil die Hochkonjunktur in schlechten Zeiten ebenso gute Geschäfte, oft aber noch bessere als in guten Jahren macht, aber immerhin lassen unsere ganz in kapitalistischen Wohnvorstellungen denkenden Feinde doch darin ein Zeichen der Unaufrichtigkeit unserer Versicherungen, daß wir nicht imstande wären, das uns zugemutete zu ertragen. Noch mehr Grund zu der Annahme dürften ihnen die Ergebnisse unserer Großindustrie bieten. Da werden für 1918 Dividenden bis zu 20 Prozent und höher, mit und ohne Bonus, verteilt und Erträge ausgeschüttet, die zwar ebenfalls niedriger als im Vorjahre sind, aber doch über die der Vorkriegsjahre hinausgehen. Man kann sich leicht vorstellen, wie solche Tatsachen auf die Finanz- und Rechenkünster der Entente wirken! Sie werden nicht in Betracht ziehen, daß die Ergebnisse unserer Aktiengesellschaften für 1918 noch aus den Kriegsgewinnen stammen und daher für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Potens keinen Maßstab bilden, sondern einfach aus den hohen Abschlußziffern die ihnen passenden Folgerungen ziehen. Wie die Reichsregierung die Kapitalabwanderung und Steuerflucht nicht rechtzeitig verhinderte, weil sie mit inneren Kämpfen über alle Kraft hinaus in Anspruch genommen war, so hat sie auch veräumt, durch ein Rotgesetz die Bilanzaufstellung und die Gewinnverteilung der Aktiengesellschaften in Schranken zu halten. Wie überhaupt unsere Aktiengesetzgebung einen energischen Eingriff erfordert hätte. Weil von alledem nichts geschah, kann man es dem Großkapital eigentlich nicht verargen, wenn es seiner alten und bewährten Methode gemäß weiterarbeitet. Besonders auffallend erscheint das Verhalten, durch Aufteilung von Reserven den Gefahren der Sozialisierung sowie der hohen steuerlichen Erfassung zu entgehen. Denn wenn auch die Steuer schließlich von der dem Aktionär zufallenden Quote erhoben wird, so haben sich doch die großen Beträge in vielen Händen verkrümelnd und schließlich denken die Herren, sicher ist sicher und was man in der Hand hat, das hat man eben. Von den gleichen Gesichtspunkten gehen auch die Veranlasser der jetzt so umfangreichen Kapitalerhöhungen aus. Auch sie könnten im Ausland den Eindruck machen, als schämte

Deutschland in einem unerhöflichen Maße von Kapital. Daß die Gesellschaften, wie Rhonir jetzt 30 Millionen, Laurahütte 20 Millionen, Badische Anilin- und Sodafabrik 50 Millionen, Siemens u. Halske 20 Millionen, die Kaliwerke Wilhelmshall, Winter-

Holl, Glüdauf und andere Obligationen ausgeben, gründet sich weniger auf das Bedürfnis nach Vertriebsvermehrungen, als auf den Wunsch, die günstige Konjunktur des „Arbeitslos“ auf dem Markte schwimmenden Kapitals auszunutzen, sich von den Bankkrediten unabhängig zu machen und auf alle Fälle mit Geld versorgt zu sein. Auch die Absicht der „Verwässerung“ mag hier und da vorhanden sein. Da die Kapitalerhöhungen immer noch der Genehmigung des Reiches bedürfen, so scheint man an maßgebender Stelle jetzt sehr entgegenkommend zu verfahren. Leider, möchte man am liebsten sagen. Denn die Sünden unserer, die Kriegszeit durch das Anleihenwesen bedeckter Finanzpolitik a la Helfferich scheint sich auch auf die Republik zu übertragen. Sie hat veräußert, das beschaffungslos auf dem Markte seit 6 Monaten herumlungende Papierkapital durch rasches steuerliches Zugreifen der natürlichen Tätigkeit zuzuführen, den Papierumlauf zu reduzieren, die Zinslasten des Reiches zu mildern und die allgemeine wirtschaftliche Lage zu bessern. Da das unterlassen wurde, führt der Kapitalismus trotz Hungernot, Arbeitslosigkeit und Lohnerpreiserhöhung Gefahr, in seinem Nest, oder richtiger in seinem Parier zu ertrinken. Nur so läßt sich der Widerspruch zwischen dem Eiern unserer Wirtschaft und dem Wohlergehen des Kapitalismus erklären. Seine Ziele und Zwecke haben sich nicht verändert. Auch die Methoden nicht. So hat das Gejammer über den Verfall der Großindustrie infolge der hohen, immer abgemäßigten Löhre Veranlassung gegeben, den Konkurs der Pochmer Bergwerks-Aktiengesellschaft als ein Wetterzeichen anzusehen. Dieser Konkurs stellt nicht ein wirtschaftliches Ergebnis dar, sondern eine kapitalistische Intrige Schlämmer Met. Nicht die Arbeiterklasse haben jenen Konkurs herbeigeführt, sondern das Stahlwerk Baders veranlaßte ihn, um sich das Pochmer Bergwerk anzuschließen und sich damit vom rheinisch-westfälischen Kohlenmarkt und dem Stahlmarkt unabhängig zu machen. Zu diesem Zwecke kaufte das Stahlwerk Baders die Forderungen gegen das Bergwerk auf und konnte dadurch dessen vorübergehende Zahlungsunfähigkeit zu dem Konkursantrag ausnutzen. Inzwischen ist der Konkurs wieder aufgehoben worden, da Baders der entscheidende Eintrag gelehrt ist. Nur alle, die es mit der Republik und dem Sozialismus ernst meinen, wird es höchste Zeit, dem trübsüßigen Geblöde des Kapitalismus durch rasche und energische Eingriffe ein Ende zu bereiten. Sollte man uns in den Wintermonaten die nötige Mühe zur Arbeit lassen, kann wäre schon vieles geahnt und vieles erreicht. Man sag es aber vor, einen Ruch dem anderen, einen Generalstreik dem anderen folgen zu lassen. Jeder Ruch, jeder Generalstreik müßte dem Kapital, das man beschneiden wollte. Und man kommt die Kapitalisten der Unterte mit ihrem Erbrochungsgehirnen. Die ganze Kraft von Regierung und Volk wird verwendet, um die Strangulation abzuwehren. Derweil macht sich der deutsche Kapitalismus freie Fahrt, muß er für sich die freie Bewegung aus, die ihm noch geblieben werden muß.

Jagow sucht Arbeit. Berlin's ehemalige „Zerde“, der berühmte Polizeipräsident Jagow war in kurzer Zeit als Regierungspräsident in Breslau tätig. Dort ist er inzwischen auch wieder abgewandert worden. Er ist nun auf der Arbeitssuche und läßt in der „Arbeitslosigkeit“ folgendes Interim: „Ich suche Vergütung und Arbeit. Genossenschaftler werden. Wohnungsverhältnisse sind. Dr. jur. von Jagow, Regierungspräsident, zurzeit Breslau, Regierung.“ C p a gibt ihm dabei in der „Freiheit“ folgende Ratsschlüsse:

Widrige Geschide trennten
Tiefen edlen Präsidenten
Von dem gut dotierten Amt: —
Solche Kraft die darf nicht kosten,
Und nun sucht er einen Posten
Durch die Zeitung, — et, verdommt! —

Über glaubt nur ja nicht, daß er
Nun verhungert, — daß das Wasser
Ihm schon steht bis an den Hals,
Kommt davor nicht in Erziehung! —
Arbeitslosen Unterstützung
Ist ihm sicher jedenfalls.

Raten könnte man ihm weiter,
Daß als „Straßen“ Erdbarbeiter
Er beizuge sich nunmehr,
Dann müßte er in volstem Maße
Für den Wählerbund, daß die Straße
Dienen darf bloß dem Verkehr.

Wenn man ihm vielleicht 'ne Stell-
schaft
Bei 'ner Wagh- und „Zichtig“ Ge-
schäft,
Dafür wäre er der Mann, —

Nach als „Straßenkehrer“ könnte
Er auch zeigen viel Talente,
Weil so schön er „sprungen“ kann.

Schließlich könnt' er noch mit Eifer
Für ne Zeitung als Verkäufer
An der Straßenecke stehn,
„Müdwards“ trieb ihn kein Geld sein
Handeln,
Mit dem „Borwärts“ anzubandeln, —
Würde wirklich nicht gut gehn.

Schmerzhaft würd's ihm in der
Zucht sein,
Leiden würd' sein Standbewußtsein,
Wäre die Zeitung liberal,
Und die ganz leudalen Mütter,
Die laßt keiner — Tonnerwetter!
Das ist wirklich zu fatal.

Das wie wär' es mit der „Frei-
heit“?
Das wär' wirklich keine Freiheit,
Wenn er die „vertreiben“ muß,
Sündhaft hätte er in „Gang“,
Und „die Freiheit zu verkaufen“,
Wäre ihm ein Hoheitsgenuß! —

Eingegangene Schriften und Bücher

Reclams Universal Bibliothek: Nr. 6011, 6012. Wolf Barzels, Weltliteratur. Eine Uebersicht, zugleich ein Führer durch Reclams Universal-Bibliothek. 3 Teil: Wissenschaftliche Literatur und Bücher des praktischen Gebrauchs (176 S.) Geb. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 Mk., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,80 Mk. — Nr. 6013, Theodor Storm, Die Pappenspäler, Novelle. Herausgegeben von Dr. Walter Herrmann. (84 S.) Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf., Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 Mk. Pappband 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 Mk. — Nr. 6014, Theodor Storm, Aquas salmenses. Herausgegeben von Dr. Walter Herrmann. (104 S.) Novelle. Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf., Bibliotheksband 60 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,20 Mk. Pappband 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 Mk. — Nr. 6015, 6016, Theodor Storm, Der Schimmelreiter, Novelle. Herausgegeben von Dr. Walter Herrmann. (173 S.) Geb. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,40 Mk. Pappband 75 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,50 Mk. — Nr. 6017, August Zirkelberg, Ein Traumspiel in einem Vorspiel und drei Aufzügen. Deutsch von Heinrich Goebel. Mit einer Einführung in die Dichtung vom Uebersetzer und einem dramaturgischen Nachtrag von Erich Csehbeck. (96 S.) Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6018, Gustav Falck, Die Proskarte des Herrn Ritterstern und andere Humoresken. (91 S.) Geb. 25 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 50 Pf. — Nr. 6019, 6020, Michael Harabeg, Naturgeschichte einer Kröze, Uebersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Günther Vagge. Mit Harabegs Bildnis und 37 Abbildungen im Text. (159 S.) Geb. 50 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1 Mk., Bibliotheksband 90 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,40 Mk. Pappband 75 Pf. und 100 Proj. Teuerungszuschlag = 1,50 Mk.

Die Betriebsgemeinnutze der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Von Karl Weich, Dr. jur. et Dr. rer. pol., Mannheim, gr. 8°, 124 S. Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer (6 Mk.).

Filiale Elberfeld-Barmen

sucht zum baldigen Antritt einen
Ortsbeamten:

Bewerber müssen schriftlich, zu jeder Rede fähig und mit der Selbstführung vertraut sein. Bewerbungen nebst Lebenslauf sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis Dienstag, den 15. Juli 1919, zu richten an
Willy Schmidtkefer, Barmen, Alfenstr. 31.

Totenliste des Verbandes.

Friedrich Bayer, Stuttgart Arbeiter † 26. 5. 1919, 65 Jahre alt.	August Kunzke, Reuköln Arbeiter † 8. 6. 1919, 77 Jahre alt.
Ludwig Borris, Ellenach Arbeiter † 5. 6. 1919, 57 Jahre alt.	Josef Lechner, München Untermeister † 30. 5. 1919, 53 Jahre alt.
Hilfs Brem, Kempton l. Allgäu Stachbauamt-Arbeiter † 7. 5. 1919, 53 Jahre alt.	Ernst Leutert, Cottbus Arbeiter † 2. 6. 1919, 67 Jahre alt.
Georg Drasow, Berlin Arbeiter † 22. 5. 1919, 48 Jahre alt.	Josef Schmitt, Heppenheim Arbeiter † 18. 5. 1919.
Hilfs Kiening, München Arbeiter † 31. 5. 1919, 49 Jahre alt.	Friedrich Schumm, Ellenach Arbeiter † 16. 5. 1919, 75 Jahre alt.
Johann Kohler, München Arbeiter † 28. 5. 1919, 64 Jahre alt.	Hilrich Subl, Hailer J-Schleife Arbeiter † 5. 6. 1919, 51 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Peter Klesmeier, Dresden
am 2. Juni 1918 im Alter von
30 Jahren gefallen.

Chre ihrem Andenken!